

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0748/2016

Auskunft erteilt:

Herr Bartmann

Herr Franke

Herr Krause-Kämereit

Ruf:

492 61 15

492 61 10

492 61 11

E-Mail:

Bartmann@stadt-muenster.de

FrankeGerd@stadt-muenster.de

Krause-Kaemereit@stadt-muenster.de

Datum:

01.09.2016

Betrifft

65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Abschließender Beschluss

Beratungsfolge

13.09.2016	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
22.09.2016	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
22.09.2016	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
22.09.2016	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
28.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
28.09.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Über die Stellungnahmen zum Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Windkonzentrationszonen wird wie folgt Beschluss gefasst:

1.0 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB gefolgt:

- 1.0.1 Der Anregung, die Konzentrationszonen 2i und 2j "Häger" nicht darzustellen, um eine weitere Ortsentwicklung für Nienberge-Häger nicht zu verhindern.
- 1.0.2 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszone 2c "Häger" zu verzichten, um die langfristige weitere Siedlungsentwicklung von Sprakel nicht einzuschränken.

- 1.0.3 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" zu verzichten, da Windenergieanlagen an diesem Standort einen markanten Blickfang bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum hineinragt.
- 1.0.4 Der Anregung, im Bereich der Haskenau eine Konzentrationszone darzustellen.
- 1.0.5 Der Anregung, die Wasserschutzgebiete Zone II den „harten“ Tabukriterien zuzuordnen.
- 1.0.6 Der Anregung, Waldbereiche lediglich als „weiches“ Tabukriterium einzustufen.
- 1.0.7 Der Anregung, die Darstellung der Konzentrationszone 11a "Sudhoff" im Bereich einer überplanten Waldfläche zurückzunehmen.
- 1.0.8 Der Anregung, die Anbaubeschränkungszone von 40 m zu Bundesstraßen als "hartes" Tabukriterium zu behandeln.
- 1.0.9 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszone 4a "Coerheide / Kanal" aus Artenschutz Gesichtspunkten zu verzichten.
- 1.0.10 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszone 13d „Autobahnkreuz Münster-Süd“ zu verzichten, da sie in einem Landschaftsschutzgebiet liegt.
- 1.0.11 Der Anregung, die Konzentrationszone 4a "Coerheide / Kanal" nicht darzustellen, da der Abstand zum Vogelschutzgebiet Rieselfelder nur 400 m betrage.
- 1.0.12 Der Anregung, aufgrund der besonderen Bedeutung der Wälder im waldarmen Münster, Wald(kern-)bereiche für die Darstellung als Windkonzentrationszone auszuschließen.
- 1.1 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB nicht gefolgt:
 - 1.1.1 Der Anregung einen Mindestabstand zwischen Wohngebäuden und Windenergieanlagen vom Zehnfachen der Gesamthöhe der Anlage anzusetzen.
 - 1.1.2 Der Anregung, für Wohngebäude im Außenbereich dasselbe Schutzniveau und damit denselben Abstand wie für allgemeine Wohngebiete anzusetzen.
 - 1.1.3 Dem Zweifel an der Exaktheit der Visualisierung.
 - 1.1.4 Der Kritik, dass der Mindestabstand von 300 m zwischen dem Wohnhaus des Anregenden und der nächsten Konzentrationszone mit ca. 250 m nicht eingehalten werde.
 - 1.1.5 Der Kritik, dass der angenommene Abstand zu Naturschutzgebieten mit 300 m höher sei als der Abstand zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich.
 - 1.1.6 Der Kritik, der Mensch besitze beim Thema Windenergie unter den zu berücksichtigenden Belangen einen geringeren Stellenwert im Vergleich zur Rücksichtnahme beispielsweise auf den Landschaftsschutz, vorhandene Biotope oder den Artenschutz.
 - 1.1.7 Der Anregung, die Konzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da keine Lebensqualität mehr für Mensch und Tier möglich sei und Gesundheitsschädigungen zu befürchten seien.
 - 1.1.8 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Schattenwurf der Windenergieanlagen die Lebensqualität beeinträchtigt.
 - 1.1.9 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Infraschall der Windenergieanlagen die Lebensqualität beeinträchtigt.

- 1.1.10 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Lärm der Windenergieanlagen die Lebensqualität beeinträchtige.
- 1.1.11 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen Infraschall erzeugten und deshalb größere Abstände erforderlich seien.
- 1.1.12 Der Anregung, die Konzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da bereits eine erhebliche Lärmvorbelastung bestehe.
- 1.1.13 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Infraschall der Windenergieanlagen eine Gesundheitsgefährdung darstelle.
- 1.1.14 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Schall der Windenergieanlagen eine Gesundheitsgefährdung darstelle.
- 1.1.15 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da damit optische Emissionen (Schlagschatten, Blitzlichter, optische Bedrängung) verbunden seien.
- 1.1.16 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da die 3fache Höhe als Abstand zum nächsten Wohngebäude nicht eingehalten werden könne.
- 1.1.17 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Gefahr durch Eisabwurf bestehe.
- 1.1.18 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da durch Schattenwurf und Lärm Belästigungen entstünden.
- 1.1.19 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Windräder gesundheitsschädigend seien.
- 1.1.20 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da der / die Anregende sich durch vorhandene, mögliche neue Windenergieanlagen sowie eine Biogasanlage eingezingelt vorkomme.
- 1.1.21 Der Anregung, die Konzentrationszone 2c "Häger" nicht darzustellen, da eine deutliche Erhöhung der Abstände von Windkraftanlagen gegenüber der Wohnbebauung erforderlich sei.
- 1.1.22 Der Anregung, die Konzentrationszone 2c "Häger" nicht darzustellen, da der / die Anregende sich von der Planung bedroht fühle und keine Ruhe mehr bekäme.
- 1.1.23 Der Anregung, die Konzentrationszone 2c "Häger" nicht darzustellen, da der Mindestabstand viel zu gering sei und der / die Anregende befürchtet, aufgrund von Schattenwurf und Lärm nicht mehr auf der Terrasse sitzen zu können.
- 1.1.24 Der Anregung, die Konzentrationszone 2c "Häger" nicht darzustellen, da der / die Anregende sich erholen können möchte, ohne ein als Störung empfundenenes Windrad in unmittelbarer Nähe.
- 1.1.25 Der Kritik, dass nicht ein Fotopunkt von z. B. einer Anwohnerterrasse gewählt worden sei, um die Betroffenheit der Anwohner zu dokumentieren.
- 1.1.26 Der Anregung, die Teil-Windkonzentrationszone 2d "Häger" nicht darzustellen, da eine darauf zu errichtende Windenergieanlage eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung darstelle.
- 1.1.27 Der Anregung, die Teil-Windkonzentrationszone 2d und 2e "Häger" nicht darzustellen, da der Schattenwurf durch hinzukommende Windenergieanlagen erheblich zunehmen würde.
- 1.1.28 Der Anregung, die Teil-Windkonzentrationszone 2l₁ "Häger" nicht darzustellen, da der Bereich bereits aufgrund der Autobahn, des geplanten Ausbaus dieser sowie

vorhandener Windenergieanlagen und einer Biogasanlage einem erheblichen Lärmpegel ausgesetzt sei.

- 1.1.29 Der Kritik, dass das Vogelschutzgebiet Rieselfelder oder Golfplätze einen erheblich höheren Abstand als der Mensch in einem Haus im Außenbereich genießen würden und daher eine deutliche Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung in Sprakel und Umgebung erforderlich sei.
- 1.1.30 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 3a "Sandrup" nicht darzustellen, da mögliche Windenergieanlagen eine optische Bedrohung darstellen würden.
- 1.1.31 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da die Errichtung einer Windenergieanlage in diesem Bereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung führe und Mindestabstände nicht eingehalten seien.
- 1.1.32 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da eine Geräuschbelästigung durch Infraschall befürchtet wird.
- 1.1.33 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da eine Beschattung des Wohnhauses des Anregenden stattfände.
- 1.1.34 Der Anregung, die Konzentrationszone 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da ein Mindestabstand zur Bahnlinie nicht eingehalten werde.
- 1.1.35 Der Anregung, den Standort 3h nicht darzustellen, da dieser nur ein flacher Streifen sei.
- 1.1.36 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da aufgrund von Schattenwurf und Lärm mit Gesundheitsschädigungen zu rechnen sei und daher der Abstand zwischen einer Windenergieanlage und Wohnbebauung mindestens das Zehnfache der Höhe betragen solle.
- 1.1.37 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da nachts störende Lichtreflexionen zu erwarten seien.
- 1.1.38 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da eine starke gesundheitliche Beeinträchtigung durch Lärmbelastung zu befürchten sei und die gesetzlich vorgesehene Mindestentfernung zu benachbarten Wohnhäusern nicht eingehalten würde.
- 1.1.39 Der Anregung, die Konzentrationszone 3a "Sandrup" nicht darzustellen, um die langfristige weitere Siedlungsentwicklung von Kinderhaus nicht einzuschränken.
- 1.1.40 Der Anregung, die Konzentrationszonen 3a und d "Sandrup" nicht darzustellen, da die erforderlichen Mindestabstände hinsichtlich Bedrängungswirkung und Lärm verletzt würden.
- 1.1.41 Der Anregung, die Konzentrationszone 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da sich damit ein Abstand zwischen einer WEA und angrenzenden Wohnhäusern von nur ca. 350 m ergebe und dies zu einer optisch bedrängenden Wirkung, zu einer erheblichen Geräuschbelästigung sowie zu Schattenwurf führe und insgesamt damit das Gebot der Rücksichtnahme verletzt werde.
- 1.1.42 Der Anregung, die Konzentrationszone 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäude aufgrund der Lärmvorbelastung durch Autobahn und Bahn nicht ausreichend seien und der Infraschall nicht berücksichtigt sei.
- 1.1.43 Der Anregung, die Konzentrationszone 3d "Sandrup" nicht darzustellen, da die erforderlichen Mindestabstände hinsichtlich Bedrängungswirkung und Lärm verletzt würden.
- 1.1.44 Der Anregung, die Potenzialfläche 7 "Laer" mit auf 450 m vergrößerten Abständen zur umliegenden Bebauung darzustellen.

- 1.1.45 Der Anregung, den Abstand zwischen Windenergieanlagen und Einzelwohngebäuden im Außenbereich auf 450 m (dreifache Gesamthöhe bezogen auf die Referenzanlage) zu erhöhen.
- 1.1.46 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da der Mindestabstand nicht eingehalten werde.
- 1.1.47 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da eine Einschränkung der Lebensqualität sowie gesundheitliche Folgen durch Schattenwurf, Schall und Infraschall zu befürchten seien.
- 1.1.48 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 13 a-c "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da eine Gesundheitsschädigung durch Infraschall und eine Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Lärm und Schattenwurf zu befürchten seien.
- 1.1.49 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 13 a-c "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da keine ausreichende Immissionsvorsorge bzgl. Lärm, optisch bedrängender Wirkung und Schattenwurf getroffen worden sei und daher keine ausreichenden Abstände zu Wohngrundstücken berücksichtigt worden seien.
- 1.1.50 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 13 a-c "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände bei Anlagen mit größeren Höhen als 150 m nicht eingehalten werden könnten.
- 1.1.51 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 13 a-c "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da gesundheitliche Folgeschäden durch Infraschall befürchtet werden.
- 1.1.52 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 13 a-c "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen akustische Auswirkungen zur Folge hätten.
- 1.1.53 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da eine breit aufgestellte Energiepolitik erforderlich sei.
- 1.1.54 Der Anregung, die Konzentrationszonen 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" und 14 "Niederort" nicht darzustellen, da gesundheitliche Gefahren befürchtet werden.
- 1.1.55 Der Anregung, die Konzentrationszonen 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" und 14 "Niederort" nicht darzustellen, da der Ortsteil Albachten bereits heute stark belastet sei.
- 1.1.56 Der Anregung, die Konzentrationszonen 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" und 14 "Niederort" nicht darzustellen bzw. das Verfahren bis 2017 ruhen zu lassen, bis Forschungsergebnisse aus Dänemark hinsichtlich der Auswirkungen des Infraschalls vorlägen.
- 1.1.57 Der Anregung, einheitlich Abstände von 2.000 - 3.000 m für Tiere und Menschen einzuhalten.
- 1.1.58 Dem Einwand, dass für die Konzentrationszone 14 "Niederort" maximal ein Abstand von 350 m zu Wohngebäuden eingehalten werden kann und dies nicht der 3-fachen Höhe der Referenzanlage entspreche.
- 1.1.59 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszone 14 "Niederort" zu verzichten, da das dem Regionalplan zugrunde liegende Abstandskriterium nicht erfüllt sei.
- 1.1.60 Dem Einwand, dass die Konzentrationszone 14 "Niederort" keine drei Windenergieanlagen aufnehmen könne und deshalb nach den Kriterien der Stadt nicht dargestellt werden könne.

- 1.1.61 Der Vermutung, dass die Konzentrationszone 14 "Niederort" bei der Untersuchung der Schallimmissionen aufgrund der Nähe zur Autobahn 43 ausgeschlossen werden müsse.
- 1.1.62 Der Anregung, auf das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zu verzichten, da negative Auswirkungen auf die Fledermausfauna zu erwarten seien.
- 1.1.63 Der Kritik, dass im Bereich der Rieselfelder die tradierten Wegebeziehungen der Wasserfledermaus von einem Gondelmonitoring nicht erfasst werden könnten.
- 1.1.64 Der Kritik, dass in der in der Bürgerversammlung am 02.06.2015 gezeigten Liste einige zu berücksichtigende Fledermausarten fehlten.
- 1.1.65 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel" und 2 "Häger" nicht darzustellen, da es sich dabei nicht um landschaftsökologisch sinnvolle Standorte handle.
- 1.1.66 Der Anregung, die Konzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da diese einen massiven Eingriff in Landschafts-, Wasserschutz- und Naherholungsgebiete bedeuteten.
- 1.1.67 Der Anregung, die Konzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da es zwei Feuchtbiopte auf den unmittelbar betroffenen Grundstücken gebe.
- 1.1.68 Der Anregung, die Konzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da landwirtschaftliche Nutzflächen wegfielen und verschiedene Tierarten betroffen seien.
- 1.1.69 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da der Ausbau der Windenergie die münsterländische Parklandschaft zerstöre.
- 1.1.70 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da der Bau von Windenergieanlagen Flächen versiegele, Biotope zerstöre und die Natur beeinträchtige.
- 1.1.71 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Windräder Todesfallen für Vögel und Fledermäuse seien.
- 1.1.72 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen und ein genaues Gutachten zu Fledermäusen und Schwalben zu erstellen.
- 1.1.73 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da der Aufprall des Windes auf die Windräder ggf. Folgen für das Klima habe.
- 1.1.74 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da der Artenschutz und die Lebensqualität für Tiere beeinträchtigt werde.
- 1.1.75 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da der Landschaftsschutz und die Lebensqualität für Menschen beeinträchtigt werde.
- 1.1.76 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da die typische münsterländische Parklandschaft erhalten werden solle und in Häger bereits 10 Windenergieanlagen stünden.
- 1.1.77 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da die Auswirkungen auf Tiere nicht erforscht seien.
- 1.1.78 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da damit eine Zerstörung des Landschaftsbildes verbunden sei.
- 1.1.79 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da der Durchmesser der Rotorblätter der Referenzanlage bei der Artenschutzprüfung nicht dem Rotordurchmesser der geplanten Anlagen in Häger entspreche.

- 1.1.80 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da verschiedene im Detail genannte Vogel- sowie Fledermausarten in der Gegend anzutreffen seien.
- 1.1.81 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da das Artenschutzgutachten zweifelhaft sei.
- 1.1.82 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da das Artenschutzgutachten nicht vollständig sei.
- 1.1.83 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Wildgänse ihre Sammelflächen verlören.
- 1.1.84 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Landschaft, Natur und Umwelt durch das bevorstehende Repowering beeinträchtigt werden.
- 1.1.85 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da die Belastungen der Natur und Umwelt durch Lärm und Infraschall noch nicht ausreichend erforscht seien.
- 1.1.86 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da der Aufprall des Windes auf die Windräder ggf. unbekannte Folgen habe.
- 1.1.87 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da dies eine rücksichtslose Planung darstelle.
- 1.1.88 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Kiebitze und andere seltene Vögel gefährdet seien.
- 1.1.89 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da eine Grundwasserspiegelabsenkung sowie eine Verunreinigung des Wassers durch Schadstoffe und damit verbunden eine Gefahr für die Eigenwasserversorgung befürchtet werde.
- 1.1.90 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2I₁ "Häger" nicht darzustellen, da die Landschaft nicht noch weiter verspargelt werden solle.
- 1.1.91 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 3a "Sandrup" nicht darzustellen, da dies einen deutlich sichtbaren Eingriff in die Landschaft darstelle.
- 1.1.92 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da ein aussagekräftiges Gutachten zum Vorkommen windsensibler Vogelarten fehle.
- 1.1.93 Der Anregung, allgemein die vorgesehenen Flächen zur Nutzung von Windenergie deutlich zu reduzieren und im Besonderen die Windkonzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der Landschafts- und Artenschutz erheblich beeinträchtigt sei und der Naherholungswert nachhaltig gemindert wäre.
- 1.1.94 Der Anregung, die Konzentrationszone 5 "Haskenau" aus Landschafts- und Denkmalschutzgründen nicht darzustellen.
- 1.1.95 Der Anregung, die Konzentrationszone 5 "Haskenau" aus Denkmalschutzgründen nicht darzustellen.
- 1.1.96 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszone 2 "Häger" gänzlich zu verzichten, um eine weitere Ortsentwicklung für Nienberge-Häger nicht zu verhindern.
- 1.1.97 Der Anregung, die Konzentrationszone 5 "Haskenau" nicht darzustellen, da das östliche Stadtgebiet im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur aufweise.
- 1.1.98 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszone 5 "Haskenau" zu verzichten, da Natur- und Artenschutzgesichtspunkte sowie der archäologische Denkmalschutz dagegen sprächen.

- 1.1.99 Der Anregung, pauschale Abstände zu Bodendenkmälern zu berücksichtigen.
- 1.1.100 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht bzw. deutlich verkleinert darzustellen, da eine direkte Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet und zu Waldflächen bestehe und viele seltene Arten betroffen seien.
- 1.1.101 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da seltene Vogel-Arten betroffen seien und sich ein Uhu-Pärchen im angrenzenden Wald niedergelassen habe.
- 1.1.102 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da der nachhaltig entwickelte und landschaftlich geprägte Golfplatz gefährdet sei.
- 1.1.103 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da die Landschaft des bestehenden Landschaftsschutzgebietes verändert werde.
- 1.1.104 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da seltene Vogel-Arten, z.B. der Uhu, negativ betroffen seien.
- 1.1.105 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da das Landschaftsbild nachhaltig gestört werde.
- 1.1.106 Der Anregung, die Konzentrationszonen 12 a-b "Wilbrenning" und 13 a-d "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da diese erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Fauna und Flora haben könnten.
- 1.1.107 Der Anregung, die Konzentrationszone 13 a - c "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da die Belange des Artenschutzes nicht hinreichend geprüft seien und insofern zuvor eine Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt werden müsse.
- 1.1.108 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszonen 13b - c "Autobahnkreuz Münster-Süd" zu verzichten, da Windenergieanlagen an diesem Standort einen markanten Blickfang bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum hineinrage.
- 1.1.109 Der Anregung, die Konzentrationszonen 13 b - c "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da sie in unmittelbarer Nachbarschaft zu geschützten Landschaftsbestandteilen und Wald lägen.
- 1.1.110 Der Anregung, die Konzentrationszonen 13 a - c "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da artenschutzrechtliche Belange negativ betroffen seien.
- 1.1.111 Der Anregung, die Konzentrationszonen 13 a - c "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da die Belange des Natur- und Artenschutzes nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt seien.
- 1.1.112 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da artenschutzrechtlich keine Gründe gegen die Realisierung einer Windenergieanlage sprächen.
- 1.1.113 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da keine "harten" Tabukriterien gegen eine Darstellung sprächen und die "weichen" Tabukriterien überbewertet seien.
- 1.1.114 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da es sich beim Aasee-Leitbild um ein informelles Planungsinstrument handle, die optische Wirkung einer Windenergieanlage in einer Entfernung von 6,1 km zu vernachlässigen sei und die optische Dominanz des Neubaus des LVM-Gebäudes um einiges höher einzuschätzen sei.
- 1.1.115 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da eine Ungleichbehandlung darin gesehen werde, dass für den Standort 13a eine Visualisierung mit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m erstellt worden sei.

- 1.1.116 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da im Rahmen einer öffentlichen Präsentation nur ein Ausschnitt aus einer Visualisierung gezeigt worden sei, wodurch Maßstab und Betrachtungswinkel verzerrt wiedergegeben würden.
- 1.1.117 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da eine Befreiung vom Landschaftsschutz grundsätzlich in Aussicht gestellt sei.
- 1.1.118 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da die Argumente für eine Herausnahme des Standortes fachlich und inhaltlich dünn und fragwürdig seien.
- 1.1.119 Der Anregung, die Potenzialfläche 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" uneingeschränkt als Konzentrationszone darzustellen, da die negative Beeinflussung der Sicht- und Blickachsen zu vernachlässigen sei.
- 1.1.120 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszone 14 "Niederort" zu verzichten, da diese zu einer "Verspargelung" der Landschaft führe.
- 1.1.121 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszone 14 "Niederort" zu verzichten, da der Artenschutz nicht ausreichend berücksichtigt sei.
- 1.1.122 Der Anregung, auf das Verfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen im Allgemeinen zu verzichten, da die Stadt damit Investoren ein Großteil der Projektierungskosten erspare.
- 1.1.123 Der Anregung, keine Windkonzentrationszonen darzustellen, da die Fläche der Stadt begrenzt sei und für wesentliche Ziele der Stadt, wie z.B. Wohnungsbau, Gewerbeflächen oder Infrastrukturmaßnahmen vorgehalten werden müsse.
- 1.1.124 Der Anregung, im stadtnahen Bereich grundsätzlich keine Windräder zuzulassen.
- 1.1.125 Der Anregung, Windkonzentrationszonen auf großflächige Standorte zu begrenzen, da ansonsten eine "Verspargelung" der Landschaft entstehe.
- 1.1.126 Der Anregung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nicht darzustellen, da sie zukünftig erforderliche Siedlungsflächenpotenziale verhindern würden.
- 1.1.127 Der Anregung, auch Überschwemmungsgebiete für die Darstellung von Windkonzentrationszonen zuzulassen.
- 1.1.128 Der Anregung, die Energiegewinnung auf den Flächen der umliegenden Kreise durchzuführen, da die Stadt Münster kein ausreichendes Flächenpotenzial besitze.
- 1.1.129 Der Anregung, auf eine weitere Ausweisung von Windkonzentrationszonen zu verzichten, da bereits die bestehenden Windkonzentrationszonen der Windenergie substanziell Raum verschaffen würden.
- 1.1.130 Der Anregung, auf eine weitere Ausweisung von Windkonzentrationszonen zu verzichten, da diese zur Erreichung des kommunalen Klimaziels nicht erforderlich seien.
- 1.1.131 Der Anregung, die der Planung zugrunde liegende Referenzanlage auf 200 m Gesamthöhe zu erhöhen.
- 1.1.132 Der Anregung, die der Planung zugrunde liegenden Abstände zur Wohnbebauung auf 600 m zu erhöhen.
- 1.1.133 Der Anregung, die der Planung zugrundeliegenden Abstände zur Wohnbebauung zu erhöhen, da die vom OVG NRW aufgestellten Faustformeln angesichts eines neuen Windenergieanlagendesigns abgeändert werden müssten.
- 1.1.134 Der Anregung, die Planung auf die Bereiche zu beschränken, für die eine Realisierung überwiegend wahrscheinlich sind, und daher die der Planung zugrunde liegen-

den Mindestabstände zu erhöhen und die liegenschaftliche Verfügbarkeit mit zu berücksichtigen.

- 1.1.135 Der Anregung, das Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans bis zur rechtskräftigen Änderung des sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland auszusetzen.
- 1.1.136 Der Kritik, dass zur Errichtung von 3 WEA nicht eine Mindestgröße von 15 ha erforderlich sei, sondern der Flächenumfang mindestens 24 ha betrage.
- 1.1.137 Der Anregung, auf die Darstellung von weiteren Konzentrationszonen zu verzichten, da im Umland genügend Flächenpotenziale vorhanden seien.
- 1.1.138 Der Anregung, Münster dürfe nicht durch einzelne Windenergieanlagen verspargelt werden und dem Zweifel daran, dass viele Potenzialflächen keine drei Windenergieanlagen aufnehmen könnten.
- 1.1.139 Der Anregung, man soll im Stadtgebiet Münster stärker Anlagehöhen von 200 m berücksichtigen, da damit eine breiteerspargelung der Landschaft vermieden werden könne.
- 1.1.140 Der Kritik, dass die Stadt Münster im Gegensatz zum Regionalplan Darstellungen für Windkonzentrationszonen in konfliktträchtigen Räumen vorsehe.
- 1.1.141 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da ein Nachweis für die Notwendigkeit der Errichtung von Windrädern fehle.
- 1.1.142 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, und stattdessen Standorte entlang der Autobahn zu wählen.
- 1.1.143 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da insbesondere im Bereich Hölkenbusch bereits eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen vorhanden sei.
- 1.1.144 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da es sich nur um ein mittelstarkes Windgebiet auf Kosten von Mensch und Umwelt handele.
- 1.1.145 Der Anregung auf Teile der dargestellten Konzentrationszonen zu verzichten bzw. bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Artenschutzprüfung der Stufe II inkl. Erhebung der Fledermausfauna durchzuführen, da ein großes diesbezügliches Konfliktpotenzial befürchtet wird.
- 1.1.146 Der Anregung, Wald als "hartes" Tabukriterium zu werten.
- 1.1.147 Der Anregung, die Teil-Windkonzentrationszone 2d "Häger" nicht darzustellen, da diese dem Konzentrationsgebot widerspreche.
- 1.1.148 Der Anregung, die Konzentrationszone 5 "Haskenau" nicht darzustellen und stattdessen größere Windparks - beispielsweise auf Maisäckern - außerhalb der Stadt Münster zu errichten.
- 1.1.149 Der Anregung, die Konzentrationszone 5 "Haskenau" nicht darzustellen, da sie dem Konzentrationsziel widerspreche.
- 1.1.150 Der Anregung, die Konzentrationszone 5 "Haskenau" nicht darzustellen, da sie zur Erreichung des kommunalen Klimaziels sowie des Ziels, der Windenergie substantiell Raum zu belassen, nicht erforderlich sei.
- 1.1.151 Der Kritik an der Entscheidung des Rates, die Konzentrationszone 5 "Haskenau" entgegen der Empfehlung der Verwaltung darzustellen, da sie im Übrigen nicht geeignet sei, mindestens drei Windenergieanlagen zu errichten.
- 1.1.152 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Windräder dem Tourismus schaden würden.

- 1.1.153 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da damit ein Verlust von Naherholungsgebieten und Stille verbunden sei.
- 1.1.154 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da damit die Landschaft als Erholungsgebiet in Häger, Uhlenbrock und Sprakel verschandelt werde.
- 1.1.155 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da das Denkmal Haus Uhlenbrock damit beeinträchtigt werde.
- 1.1.156 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2h "Häger" nicht darzustellen, da davon denkmalgeschützte Hofanlagen betroffen seien.
- 1.1.157 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da die Funktion des Naherholungsgebietes erheblich gemindert würde.
- 1.1.158 Der Anregung, um die Grundstücke des Anregenden, insbesondere den sich darauf befindlichen Golfplatz Münster-Tinnen, einen Schutzabstand von 500 m zu legen, da er ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet darstelle und damit einen wesentlichen Beitrag zur Attraktivität der Stadt Münster leiste.
- 1.1.159 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, um die Erholungsfunktion des Golfplatzes, der in Übereinstimmung mit dem Willen der Stadt Münster entstanden sei, nicht zu gefährden.
- 1.1.160 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zum Golfplatz das bedeutende Naherholungsgebiet gefährde.
- 1.1.161 Der Kritik, dass durch die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen die Nutzung durch andere Nutzungen innerhalb der Fläche ausgeschlossen sei.
- 1.1.162 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da Windräder zu einer erheblichen Wertminderung benachbarter Grundstücke führten.
- 1.1.163 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da ein Nachweis der Abgabegarantie der Energie künftiger Windräder fehle.
- 1.1.164 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da ein Nachweis der erforderlichen Transportwege für die gewonnene Energie aus den Windrädern fehle.
- 1.1.165 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel" und 2 "Häger" nicht darzustellen, da eine breit aufgestellte Energiepolitik erforderlich sei, nicht nur Windkraft allein.
- 1.1.166 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Windräder massive Wertverluste benachbarter Grundstücke bis hin zur Unverkäuflichkeit zur Folge hätten.
- 1.1.167 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Windenergie nicht geeignet sei, eine stabile Energieversorgung zu gewährleisten.
- 1.1.168 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Windkraftanlagen nur durch hohe Subventionen rentabel seien, die letztlich die Allgemeinheit über den Strompreis bezahle.
- 1.1.169 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da es sich dabei um ein "Hau-Ruck-Verfahren" handle und keine wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Umsetzung dabei erreicht werde.

- 1.1.170 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da bereits die bestehenden Anlagen alle unrentabel seien und damit ein Landschaftsverlust durch Spekulationsobjekte entstehe.
- 1.1.171 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da bereits die bestehenden Anlagen an der A1 unrentabel seien und der Höhenunterschied zu Häger dazu führe, dass Anlagen dort noch unrentabler seien.
- 1.1.172 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da die weiten Wege zwischen möglichen Windenergieanlagen und dem nächsten Umspannwerk die Wirtschaftlichkeit der Anlagen noch zusätzlich belaste.
- 1.1.173 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da zunächst sichergestellt werden müsse, dass der durch Windenergie erzeugte Strom komplett genutzt und in die Netz eingespeist werden kann.
- 1.1.174 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Windräder Teil eines energetischen Gesamtkonzepts sein müssten.
- 1.1.175 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Windkraftanlagen hier – anders als offshore – nur durch hohe Subventionen rentabel seien.
- 1.1.176 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da ein sinnvoller Einsatz zwar befürwortet werde, aber keine "5. Fruchtfolge" für clevere Bauern entstehen solle.
- 1.1.177 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da sie zu einer Einschränkung der künftigen Grundstücksnutzungen führe.
- 1.1.178 Der Anregung, die Konzentrationszonen 3c und d "Sandrup" nicht darzustellen, da diese den Reitbetrieb des Reit- und Fahrverein Münster-Sprakel e.V. gefährden würden.
- 1.1.179 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszonen 4a "Coerheide / Kanal" und 5 "Haskenau" zu verzichten, da damit Kosten in beträchtlicher Höhe für die Stadt Münster verbunden seien.
- 1.1.180 Der Anregung, auf einem der Potenzialfläche 7 "Laer" benachbarten Grundstück östlich der Straße Alter Mühlenweg eine Konzentrationszone darzustellen.
- 1.1.181 Der Anregung, um die Grundstücke des Anregenden, insbesondere den sich darauf befindlichen Golfplatz Münster-Tinnen, einen Schutzabstand von 500 m zu legen, da ansonsten eine Attraktivitätsverringerung des Golfplatzes und wirtschaftliche Einbußen zu erwarten seien.
- 1.1.182 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da diese eine wirtschaftliche Bedrohung für den Golfplatz darstelle.
- 1.1.183 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da sie Urteilen des BVerwG vom 13.12.2012 und OVG NRW vom 01.07.2013, früheren Ratsbeschlüssen sowie einem Erschließungsvertrag widersprechen würde.
- 1.1.184 Der Anregung, auf einen Abstand zwischen den im Flächennutzungsplan für die Golfnutzung dargestellten Flächen und der dargestellten Konzentrationszone 12a1 "Wilbrenning" zu verzichten.
- 1.1.185 Der Anregung, die Konzentrationszonen 12 a-b "Wilbrenning" und 13 a-d "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da diese ein erhebliches Störpotenzial für den Golfplatz darstellen würden und den Betrieb des Golfplatzes gefährdeten.
- 1.1.186 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 13 a-c "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da ein Wertverlust des Grundstücks und der Immobilie sowie ein Verlust von Mieteinnahmen befürchtet werden.

- 1.1.187 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 13 a-c "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da ein Wertverlust des Grundstücks und der Immobilie befürchtet wird.
- 1.1.188 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a und 13d "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da damit lokal saubere Energie erzeugt und ggf. auch direkt vermarktet werden könne.
- 1.1.189 Der Anregung, die Konzentrationszonen 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" und 14 "Niederort" nicht darzustellen, da Vermögensschäden für die Wohnimmobilie befürchtet werden und sich mögliche finanzielle Belastungen für die öffentliche Hand aus dem Rückbau der Anlagen ergäben.
- 1.1.190 Dem Einwand, dass eine unmittelbare Einspeisung der in der Konzentrationszone 14 "Niederort" gewonnenen Energie nicht gegeben ist.
- 1.1.191 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel" und 2 "Häger" nicht darzustellen, da diese bevölkerungspolitisch nicht gewollt seien.
- 1.1.192 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da eine Begründung für die jetzige Drosselung der Stromabnahme bei bestehenden Solaranlagen fehle.
- 1.1.193 Der Anregung, die Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da es nur eine 7-tägige Einspruchsfrist gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben habe und weitere Informationen zu Betreibern und Fördergeldern fehlen würden.
- 1.1.194 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, und stattdessen bestehende Windräder aufzurüsten.
- 1.1.195 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da sie zu einer Gefährdung gewachsener Nachbarschaften führe.
- 1.1.196 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da es an einer umfassenden Informationspolitik fehle.
- 1.1.197 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da bereits über 10 Windkraftanlagen vorhanden seien.
- 1.1.198 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da bereits 9 Windkraftanlagen vorhanden seien.
- 1.1.199 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da Windräder nur errichtet werden sollten, wenn alle Beteiligten und Unbeteiligten Einvernehmen haben.
- 1.1.200 Der Anregung, die Windkonzentrationszone 2 "Häger" nicht darzustellen, da die Bürger vor der Planung informiert werden müssten.
- 1.1.201 Der Anregung, einen Abstand von 300 m zwischen dem Fahrbahnrand klassifizierter Straßen und möglichen Konzentrationszonen einzuhalten
- 1.1.202 Der Anregung die Konzentrationszonen 5 "Haskenau" nicht darzustellen, da Natur- und Artenschutzgesichtspunkte sowie die Kosten für die Stadt Münster dagegen sprächen und diese Zonen für die Erreichung des kommunalen Klimaziels nicht erforderlich seien und im Übrigen Windenergieanlagen im weniger dicht besiedelten Münsterland geeignetere Standorte vorfinden würden.
- 1.1.203 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da der Bereich stark infrastrukturell vorbelastet sei.
- 1.1.204 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da luftfahrtrechtlich keine Gründe gegen die Realisierung einer Windenergieanlage sprächen.

- 1.1.205 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da alle relevanten Richtfunkstreckenbetreiber keine Bedenken bzgl. des Standortes geäußert hätten.
- 1.1.206 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da ansonsten eine Ungleichbehandlung von Innen- und Außenbereich vorliege.
- 1.1.207 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da eine wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Westfälischen-Wilhelms-Universität geplant sei.
- 1.1.208 Der Anregung, die Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" darzustellen, da kostenintensive Gutachten erstellt worden seien, eine hohe Projektreife gegeben sei, eine Bürgerbeteiligung geplant sei und der Firmensitz während der Betriebsdauer vor Ort in Münster belassen werden solle.
- 1.1.209 Der Anregung, aus Denkmalschutzgründen die Konzentrationszone 2h "Häger" zu verkleinern und für die Konzentrationszonen 9 "Amelsbüren" und 10 "Loevelingloh" die Blickbeziehungen zur denkmalgeschützten Pfarrkirche St. Sebastian mittels Visualisierungen zu prüfen.
- 1.1.210 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszone 14 "Niederort" zu verzichten, da ein Bauantrag für eine Windenergieanlage aufgrund des zugrundeliegenden Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG nicht genehmigungsfähig sei.
- 1.1.211 Der Anregung, einen Abstand vom 3-fachen Rotordurchmesser zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungs-Freileitungen einzuhalten.
- 1.1.212 Der Anregung, sämtliche Konzentrationszonen nicht darzustellen, da sie im Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG zweier Radar- bzw. Navigationsanlagen lägen.
- 1.1.213 Der Kritik, der Flächennutzungsplan berücksichtige die Belange von Landschaftsschutz und Natur nicht ausreichend und vertrete ausschließlich Maximalpositionen.
- 1.1.214 Der Kritik, dass die der Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegende Potenzialflächenanalyse von den Stadtwerken Münster in Auftrag gegeben worden ist und damit eine Befangenheit vermutet wird.
- 1.1.215 Der Anregung, pauschal einen größeren Abstand zwischen FFH-Gebieten und darzustellenden Konzentrationszonen vorzusehen.
- 1.1.216 Der Anregung, die Konzentrationszone 2d "Häger" nicht darzustellen, da dort mindestens 11 Kiebitz-Paare brüten würden.
- 1.1.217 Der Anregung, die Konzentrationszone 3a - b "Sandrup" nicht darzustellen, da etwa 10 Kiebitz-Paare brüten würden und der Abstand der Fläche 3a mit rund 1.700 m zum Vogelschutzgebiet Rieselfelder noch im Bereich der 2.000 m - Ausschlussfläche in der Hauptzugrichtung sei.
- 1.1.218 Der Anregung, die Baubeschränkungszone von 40 m zu Landesstraßen als Tabukriterium zu behandeln.
- 1.1.219 Der Anregung, die Konzentrationszone 5 "Haskenau" nicht darzustellen, da sie angrenze an das Erholungsgebiet Haskenau, die naturnahe Wiese sowie den Truppenübungsplatz Dorbaum.
- 1.1.220 Der Anregung, die Konzentrationszone 9 "Amelsbüren" nicht darzustellen, da Brutvorkommen bzw. ein Brutverdacht für Schleiereule, Rotmilan, Turmfalke und Wespenbussard bestehe.
- 1.1.221 Der Anregung, die Konzentrationszone 10 "Loevelingloh" nicht darzustellen, da dort mehrere Kiebitz-Paare brüten würden.

- 1.1.222 Der Anregung, die Konzentrationszone 11 "Sudhoff" nicht darzustellen, da dort mehrere Kiebitz-Brutpaare sowie der Flussregenpfeifer anzutreffen seien.
- 1.1.223 Der Anregung, einen Abstand vom 2-fachen Rotordurchmesser zwischen Windenergieanlagen und Bahntrassen einzuhalten.
- 1.1.224 Der Anregung, die Konzentrationszone 1 "Sprakel" nicht darzustellen, da sie in einem Radius von weniger als 2.000 m um einen Pflichtmeldepunkt des Flughafens Münster/Osnabrück liege.
- 1.1.225 Der Anregung, die Konzentrationszone 8 "Kreuzbach" nicht darzustellen, da sie im Bereich des Abstandes zur Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Münster-Telgte liege.
- 1.1.226 Der Anregung, im Bereich der Konzentrationszone 14 "Niederort" die Trasse einer Leitung der Gelsenwasser AG aus der Darstellung als Konzentrationszone herauszunehmen.
- 1.1.227 Der Anregung, bei der Ausweisung von Konzentrationszonen von Windkraftanlagen bereits Ausweisungen zur Kompensation zu treffen.
- 1.1.228 Der Anregung, die Potenzialfläche 7 "Laer" als Konzentrationszone darzustellen, da die Anwendung der TA Lärm auf Wochenend- und Bootshäuser im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft werden könne.
- 1.1.229 Der Anregung, die Potenzialfläche 12 "Wilbrenning" uneingeschränkt in Bezug auf die Nachbarschaft zum Golfplatz als Konzentrationszone darzustellen.
- 1.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB nicht gefolgt:
 - 1.2.1 Der Anregung, die Teil-Windkonzentrationszone 2d "Häger" nicht darzustellen, da die Begründung unverständlich formuliert, inhaltlich nicht stichhaltig und formell unrichtig sei und da das Rücksichtnahmegebot verletzt werde.
 - 1.2.2 Der Anregung, die Teil-Windkonzentrationszone 2d "Häger" nicht darzustellen, da eine darauf zu errichtende Windenergieanlage eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung darstelle.
 - 1.2.3 Der Anregung, die Teil-Windkonzentrationszone 2d "Häger" nicht darzustellen, da eine darauf zu errichtende Windenergieanlage aufgrund einer bereits bestehenden benachbarten Windenergieanlage hohe Abschaltzeiten in Kauf nehmen müsse.
 - 1.2.4 Der Anregung, die Teil-Windkonzentrationszone 2d "Häger" nicht darzustellen, da eine darauf zu errichtende Windenergieanlage einen starken Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung zur Folge hätte.
 - 1.2.5 Der Anregung, die Teil-Windkonzentrationszone 2d "Häger" nicht darzustellen, da die Begründung unverständlich sei und eine Windenergieanlage in diesem Bereich eine optisch bedrängende Wirkung zur Folge hätte.
 - 1.2.6 Der Anregung, die Konzentrationszone 2I₁ "Häger" nicht darzustellen, da negative Einflüsse durch die Windkraftanlagen befürchtet werden und die Autobahn und die Bahnstrecke bereits starke Vorbelastungen darstellen würden.
 - 1.2.7 Der Anregung, die Konzentrationszonen 2I₁ "Häger" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen einen Schattenschlag von mehr als 0,5 h / Tag produzieren würden und sie zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen würden.
 - 1.2.8 Der Anregung, die Potenzialfläche 7 "Laer" als Konzentrationszone darzustellen, da sie groß genug sei, um vier Windenergieanlagen aufnehmen zu können.

- 1.2.9 Der Anregung, die Konzentrationszonen 2I₁ "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da sie zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen würden.
- 1.2.10 Der Anregung, den Abstand zwischen darzustellenden Konzentrationszonen und dem Bebauungszusammenhang Am Max-Klemens-Kanal auf 500 m zu vergrößern.
- 1.2.11 Der Anregung, die Konzentrationszonen 2I₁, 2d, 2e "Häger" und 3a - d "Sandrup" nicht darzustellen, da weitere Geräuschbelastungen und Schattenschlag mit negativen Auswirkungen auf vorhandene Pferde sowie die nahe Autobahn befürchtet werden und es eine Vorbelastung durch eine Biogasanlage gebe.
- 1.2.12 Der Anregung, die Konzentrationszonen 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung erzeugen würden.
- 1.2.13 Der Anregung, die Konzentrationszonen 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen - vor dem Hintergrund der Lärmvorbelastung durch die Autobahn A1 - die letzten verbleibenden Ruheräume zerstören würden.
- 1.2.14 Der Anregung, die Konzentrationszonen 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen - neben dem bereits vorhandenen Schattenwurf durch bestehende Windenergieanlagen - weiteren Schattenwurf produzieren würden.
- 1.2.15 Der Anregung, die 10-H-Regel anzuwenden, da unzumutbare Belastungen der Anlieger z.B. durch Infraschall bisher nicht ausreichend berücksichtigt seien und sogar die Krankenkassen bereits Gesundheitsschäden durch Windkraftanlagen anerkannt hätten.
- 1.2.16 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da Wohnungen im Außenbereich genauso schutzbedürftig seien wie Siedlungen und Ortsteile.
- 1.2.17 Der Kritik, in der Begründung fänden sich diametral widersprechende Schlüsselaussagen zu einzelnen Flächen.
- 1.2.18 Der Anregung, den Abstand zur Bahnlinie Münster-Gronau zu vergrößern, da diese Strecke regelmäßig für Atomülltransporte, mit Hubschrauberabsicherung im Tiefflug, genutzt werde.
- 1.2.19 Der Kritik, dass der Abstand zur Wohnung des Reit- und Fahrvereins Münster-Sprakel e.V. nicht ausreichend sei.
- 1.2.20 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da aufgrund der starken Lärmvorbelastung durch Straßen und Bahnlinie, die einzig möglichen Ruheräume für Anwohner zerstört würden.
- 1.2.21 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da das Wohnhaus des Anregenden von möglichen Windenergieanlagen eingezingelt würde, die zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung durch Geräuschemissionen und Infraschall sowie Schattenwurf führen würden.
- 1.2.22 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da eine optisch bedrängende Wirkung entstünde, da kein ausreichender Abstand zum Wohnhaus des Anregenden eingehalten werde.
- 1.2.23 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da die Abstandsflächen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung willkürlich gewählt und in Bezug auf den Bebauungszusammenhang "Am Max-Klemens-Kanal 102 bis 143d" viel zu gering seien, da dieser Bereich den gleichen Schutzanspruch wie bewohnter Siedlungsraum genieße.

- 1.2.24 Dem Einwand, die Ausführungen in der Begründung zum Thema Infraschall seien nicht nachvollziehbar und der Anregung, die Planung bis zum Jahr 2017 auszusetzen, bis Studienergebnisse aus Dänemark zum Thema Infraschall erwartet würden.
- 1.2.25 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der Bereich aufgrund der umliegenden Verkehrswege bereits maximal räumlich belastet sei.
- 1.2.26 Dem Einwand, die Ausführungen in der Begründung zum Thema Infraschall seien nicht nachvollziehbar und der Anregung, die 10fache Gesamthöhe der Anlagen als Mindestabstandsfläche anzunehmen und im Übrigen die Planung bis zum Jahr 2017 auszusetzen, bis Studienergebnisse aus Dänemark zum Thema Infraschall erwartet würden.
- 1.2.27 Der Anregung, die Konzentrationszone 9 "Amelsbüren" nicht darzustellen, da Brutvorkommen bzw. ein Brutverdacht für Schleiereule, Rotmilan, Turmfalke und Wespenbussard bestehe.
- 1.2.28 Der Anregung, die Konzentrationszone 11 "Sudhoff" nicht darzustellen, da dort mehrere Kiebitz-Brutpaare sowie der Flussregenpfeifer anzutreffen seien.
- 1.2.29 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da die Schall- und Infraschallbelastung Gesundheitsschädigungen hervorriefe und eine geplante Tierhaltungsanlage nicht mehr möglich wäre.
- 1.2.30 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen neben dem Lärm durch die Autobahn A1 eine weitere erhebliche Lärmbelastung und Gesundheitsgefahr darstellen würden.
- 1.2.31 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da die Planung zu einer Verletzung des Grundgesetzes in Bezug auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit führe.
- 1.2.32 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da unzumutbare Belastungen durch Infraschall sowie Gesundheitsgefahren befürchtet werden.
- 1.2.33 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da Wohnungen im Außenbereich genauso schutzbedürftig seien wie Siedlungen und Ortsteile.
- 1.2.34 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der Abstand zu Wohngebäuden zu gering sei.
- 1.2.35 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der Abstand zur Bahnlinie Münster-Gronau, auf der regelmäßig Atommülltransporte stattfinden, zu gering sei.
- 1.2.36 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da aufgrund der starken Lärmvorbelastung durch Straßen und Bahnlinie, die einzig möglichen Ruheräume für Anwohner zerstört würden.
- 1.2.37 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da zukünftige Entwicklungsflächen zerstört würden.
- 1.2.38 Der Anregung, als Abstand zwischen der Bebauung am Max-Klemens-Kanal und möglichen Windenergieanlagen das Zehnfache der Gesamthöhe zu nehmen, und damit auf die Darstellung der Konzentrationszone 3 "Sandrup" zu verzichten.
- 1.2.39 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da eine Gesundheitsgefahr durch Schattenwurf, Infraschall und optisch bedrängende Wirkung befürchtet wird.

- 1.2.40 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da eine Gesundheitsgefahr durch Schattenwurf, Infraschall, Blitzlichter und optisch bedrängende Wirkung befürchtet wird und bereits eine Vorbelastung durch die Straße Am Max-Klemens-Kanal, die Autobahn A1 und die Bahnlinie bestehe.
- 1.2.41 Der Anregung, die 10-H-Regel anzuwenden, da unzumutbare Belastungen der Anlieger z.B. durch Infraschall, Schattenwurf und Blitzlichter bisher nicht ausreichend berücksichtigt seien und sogar die Krankenkassen bereits Gesundheitsschäden durch Windkraftanlagen anerkannt hätten.
- 1.2.42 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da aufgrund der starken Lärmvorbelastung durch Straßen und Bahnlinie, die einzig möglichen Ruheräume für Anwohner zerstört würden, die Planung im Übrigen nicht erforderlich und daher abwägungsfehlerhaft sei.
- 1.2.43 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da die zusammenhängende Bebauung Am Max-Klemens-Kanal als Innenbereich nach § 34 BauGB zu werten sei und daher größere Abstände erforderlich wären.
- 1.2.44 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen eine Gefährdung aufgrund eines zu geringen Abstands darstellen würden.
- 1.2.45 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine Gesundheitsgefährdung darstelle.
- 1.2.46 Der Anregung, die Konzentrationszonen 3a und 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf, Schall- und Lichtemissionen befürchtet werden und eine erhebliche Lärmvorbelastung durch die Autobahn A1 vorhanden sei.
- 1.2.47 Der Anregung, die Konzentrationszone 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da Lichtreflexionen, Lärm und Infraschall die Anwohner beeinträchtigen würden, eine Unfallgefahr durch Eiswurf sowie Brandgefahr entstünde, die Anwendung der 10-H-Regel erforderlich sei und eine erhebliche Lärmvorbelastung durch die Autobahn A1, den Max-Klemens-Kanal und die Bahnlinie bestehe.
- 1.2.48 Der Anregung, die Konzentrationszone 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da Außenbereichsnutzungen das gleiche Schutzniveau wie Innenbereichsbebauung erfordern würden und der Bebauungszusammenhang Am Max-Klemens-Kanal dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen sei.
- 1.2.49 Der Anregung, die Konzentrationszone 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da eine mögliche Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung hätte.
- 1.2.50 Der Anregung, ein Gutachten hinsichtlich der Einhaltung der Lärmimmissionswerte bei den bereits bestehenden Anlagen vorzulegen.
- 1.2.51 Der Anregung, die Anlage bei Schattenwurf auf das Wohnhaus des Anregenden vollständig abzuschalten.
- 1.2.52 Der Anregung, die Konzentrationszone 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da der Abstand zur Bahnlinie Münster-Gronau viel zu gering sei.
- 1.2.53 Der Anregung, die Konzentrationszone 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf, Schall- und Infraschallemissionen befürchtet werden.
- 1.2.54 Der Anregung, die Konzentrationszonen 3a und 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf, Schall- und Infraschallemissionen befürchtet werden und eine erhebliche Lärmvorbelastung durch die Autobahn A1 vorhanden sei.

- 1.2.55 Der Anregung, die Konzentrationszonen 3a und 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da der Abstand zur Bahnlinie Münster-Gronau viel zu gering sei.
- 1.2.56 Der Anregung, die Konzentrationszonen 3a und 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da die Infraschallbelastung möglicher Windenergieanlagen die Gesundheit beeinträchtigt und die Errichtung eines Rückzugsorts mit Blickrichtung Westen nicht mehr möglich sei.
- 1.2.57 Der Anregung, die Konzentrationszonen 3a und 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da auf der Bahnlinie Münster-Gronau regelmäßig Atommüll-Transporte stattfänden und auch die Deutsche Flugsicherung empfohlen hätte, diesen Bereich nicht als Konzentrationszone darzustellen.
- 1.2.58 Der Anregung, die Potenzialfläche 7 "Laer" als Konzentrationszone darzustellen, da es sich bei der Bebauung am Laerer Werseufer nicht um ein Wohngebiet handle.
- 1.2.59 Der Anregung, die Potenzialfläche 7 "Laer" als Konzentrationszone darzustellen, da sie groß genug sei, um - nach den städtischen Kriterien - drei Windenergieanlagen aufnehmen zu können.
- 1.2.60 Dem Einwand, die angelegten Mindestabstände der Windenergieanlagen untereinander seien in der angesetzten Größe nicht erforderlich und daher abwägungsfehlerhaft.
- 1.2.61 Der Anregung, die Potenzialfläche 7 "Laer" als Konzentrationszone darzustellen, da sie zusammen mit der Konzentrationszone 8 "Kreuzbach" eine mehrkernige Konzentrationszone bilden könne.
- 1.2.62 Der Anregung, die Konzentrationszone 10a "Loevelingloh" nicht darzustellen, da die Abstände zu gering seien, die optisch bedrängende Wirkung, der Schlagschatten und die nächtliche Warnbeleuchtung bedrohend und unzumutbar seien, die Auswirkungen auf Pferde nicht untersucht seien und im Übrigen das Grundstück durch Störquellen umzingelt sei, was insgesamt dazu führe, dass der Betrieb der Gaststätte und des Sportpferdezucht- und Pensionspferdebetriebes stark gefährdet und die Liegenschaft nicht mehr vermietbar sei.
- 1.2.63 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da diese die Hofstelle nahezu umzingele und diese durch Schattenwurf betroffen sei.
- 1.2.64 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da die Abstände zu Splittersiedlungen nicht einheitlich angewandt worden seien.
- 1.2.65 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da Schlagschatten, Schall und Bewegungssuggestionen zu Beeinträchtigungen führten und Windkraftanlagen rund um die Hofstelle zu einer optisch bedrängenden Wirkung führten.
- 1.2.66 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da die Lärmvorbelastung durch die Autobahn A 1 berücksichtigt werden müsse.
- 1.2.67 Der Anregung, die Konzentrationszone 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen die Lebensqualität durch Schattenwurf, Lärmimmissionen und Infraschall beeinträchtigen würden.
- 1.2.68 Dem Einwand, dass eine Differenzierung der Schutzgebiete (Mischgebiete, Allgemeine Wohngebiete, Reine Wohngebiete) nicht erfolgt sei, und dies einen Abwägungsfehler darstelle.
- 1.2.69 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da gesundheitliche (Spät-)Schäden befürchtet werden.
- 1.2.70 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da durch die Schallwellen Tiere negativ betroffen seien und in Dänemark angeblich ganze Nerzfarmen verendet seien.

- 1.2.71 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da in der unmittelbaren Nähe möglicher Windkraftanlagen nicht nur 2 Höfe lägen.
- 1.2.72 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da das dem Regionalplan zugrunde liegende Abstandskriterium nicht erfüllt sei.
- 1.2.73 Der Anregung, den Abstand potentieller Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Bereich der Konzentrationszone 14 "Niederort" zu vergrößern, da Lärmvorbelastungen durch die Nähe zur A 43 und K 60 zu berücksichtigen seien.
- 1.2.74 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da sie keine drei Windenergieanlagen aufnehmen könne und deshalb nach den Kriterien der Stadt nicht dargestellt werden könne.
- 1.2.75 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da der Schutz des Menschen nicht berücksichtigt sei und andere Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energie nicht in Erwägung gezogen worden seien.
- 1.2.76 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da die Frage nicht beantwortet sei, welche konkreten Auswirkungen durch Infraschall bei Menschen zu erwarten seien, die auch im hochfrequenten Bereich hören.
- 1.2.77 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da die Frage nicht beantwortet sei, wie tief die Windenergieanlagen im Baugrund verankert würden und ob die zu erwartenden Schwingungen beim Bau sich auf die umliegenden Wohnhäuser und deren Statik auswirke.
- 1.2.78 Der Anregung, die Konzentrationszone 3d "Sandrup" nicht darzustellen, da von der Zone Fledermäuse und verschiedene Vogelarten stark negativ betroffen seien und zunächst ein objektives Gutachten zum Schutz/Vorkommen der hiesigen Tierarten eingeholt werden müsse.
- 1.2.79 Der Anregung, die Konzentrationszone 2I₁ "Häger" nicht darzustellen, da Gefahr für die Vogelwelt bestehe und die Anlagen ein Schandfleck in der Landschaft seien.
- 1.2.80 Der Annahme, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" liege in einer Wasserschutzgebietszone II.
- 1.2.81 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der Abstand zum Naturschutzgebiet Rieselfelder zu gering sei.
- 1.2.82 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da eine Überbauung, insbesondere der Konzentrationszone 3a, aufgrund des Artenschutzes unzulässig sei.
- 1.2.83 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen eine Gefahr für Vögel darstellten und kein schöner Anblick seien.
- 1.2.84 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen eine Gefahr für Vögel darstellten, kein schöner Anblick seien und die Versiegelungen Überflutungen vorprogrammieren würden.
- 1.2.85 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da eine Fledermausgruppe durch permanente Infraschallbelastung Schaden nehmen würde.
- 1.2.86 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da damit die Landschaft "verspargelt" werde und das Bodendenkmal Max-Clemens-Kanal gefährdet sei.
- 1.2.87 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da sie eine große Gefahr für Vögel darstellen würde.
- 1.2.88 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da Windräder nicht im Einklang mit der Natur und dem Heimathof stünden und das Landschaftsbild beeinträchtigen würden.

- 1.2.89 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, Naturflächen versiegeln und Entwicklungsfläche vernichten würden sowie Eingriffe in die Natur stattfinden.
- 1.2.90 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der Abstand zum Vogelschutzgebiet Rieselfelder zu gering sei, Windenergieanlagen Vogelflugrouten beeinträchtigen und zu Vogelschlagopfern führten.
- 1.2.91 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da eine Gefährdung von Fledermausarten nicht abschließend ausgeschlossen sei.
- 1.2.92 Der Anregung, die Konzentrationszone 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da es sich dabei um ein viel besuchtes Naherholungsgebiet handele, welches bereits durch eine einzige Windenergieanlage zerstört werde.
- 1.2.93 Der Anregung, die Konzentrationszone 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da dies einen massiven Eingriff in Landschaftsschutz-, Wasserschutz- und Naherholungsgebiete der Stadt darstellen würde sowie Beeinträchtigungen für Menschen, verschiedene Tiere, landwirtschaftliche Nutzflächen u.a. durch Lärm und optisch bedrängende Wirkung zur Folge hätte.
- 1.2.94 Der Anregung, die Konzentrationszonen 3a und 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da Natur und Erholungswert des 2. Grünrings unnötig beeinträchtigt würden, tausende Zugvögel über die Fläche hinwegzögen und das Vogelschutzgebiet "Rieselfelder" stärker berücksichtigt werden müsse.
- 1.2.95 Der Anregung, die Konzentrationszonen 3a und 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da naheliegende Pferdeställe, Reithallen, die heimische Tierwelt und das gesamte ökologische System der Rieselfelder gefährdet seien.
- 1.2.96 Der Anregung, die Konzentrationszonen 3d "Sandrup" nicht darzustellen, da eine Windenergieanlage in diesem Bereich eine optisch bedrängende Wirkung hätte, die Licht- und Schattenbildung stören würde, die Pferde sehr empfindlich reagieren würden und im Übrigen der Bereich aufgrund der Nähe zur Autobahn A1 ohnehin schon stark belastet sei.
- 1.2.97 Der Anregung, das vorliegende Flächennutzungsplanänderungsverfahren aufzugeben bzw. zumindest die Konzentrationszone 10 "Loevelingloh" nicht darzustellen, da eine Gefahr für die Vogel- und Fledermausfauna gesehen wird.
- 1.2.98 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da Landschaftsschutzgebiete benachbart seien, nördlich ein potenzielles Uhu-Revier liege und die Fledermauspopulation beeinträchtigt werde.
- 1.2.99 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da das Landschaftsbild (Münsterländische Parklandschaft) gestört werde.
- 1.2.100 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da sich rund um den Golfplatz eine besondere Vogelfauna gebildet hätte.
- 1.2.101 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da Menschen und Tiere (beispielsweise auch ein gesichteter Uhu) insbesondere durch den Lärm möglicher Windenergieanlagen beeinträchtigt würden.
- 1.2.102 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da eine direkte Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet und zu Waldflächen bestehe und viele seltene Arten betroffen seien.
- 1.2.103 Der Anregung, die Konzentrationszone 2d „Häger“ nicht darzustellen, da eine benachbarte Biogasanlage die Genehmigung einer Windenergieanlage in diesem Bereich verhindere.

- 1.2.104 Der Anregung, die Konzentrationszone 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da sie das Landschaftsbild beeinträchtige, tlw. ein Bodendenkmal betreffe und natur- und artenschutzrechtliche Belange entgegenstünden.
- 1.2.105 Der Anregung, die Konzentrationszone 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen an diesem Standort einen markanten Blickfang bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum hineinrage.
- 1.2.106 Der Anregung, die Konzentrationszone 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da Windenergieanlagen die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaften zerstören.
- 1.2.107 Der Anregung, die Konzentrationszone 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da die Belange des Natur- und Artenschutzes nicht berücksichtigt seien.
- 1.2.108 Der Anregung, die Konzentrationszone 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da der Bau von Windenergieanlagen Flächen versiegele, Biotope zerstöre, die Natur beeinträchtige und das Landschaftsbild beeinflusse.
- 1.2.109 Dem Einwand, die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sei abwägungsfehlerhaft, da Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete fälschlicherweise als "harte" Tabukriterien angesetzt worden seien.
- 1.2.110 Dem Einwand, eine Pufferzone von 300 m um Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sei nicht gerechtfertigt.
- 1.2.111 Der Anregung, die Teil-Potenzialfläche 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" als Konzentrationszone darzustellen, da ihr die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet nicht entgegengehalten werden könne.
- 1.2.112 Der Anregung, die Teil-Potenzialfläche 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" als Konzentrationszone darzustellen, da das Argument der Freihaltung der Aasee-Sichtachse nicht durchschlagend sei.
- 1.2.113 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszone 14 "Niederort" zu verzichten, da diese zu einer "Verspargelung" der Landschaft führe.
- 1.2.114 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da sich die Verankerung ggf. auf den Grundwasserspiegel und damit die Nutzungsmöglichkeit von Trinkwasserbrunnen auswirke.
- 1.2.115 Der Anregung, auf eine weitere Ausweisung von Windkonzentrationszonen zu verzichten, da bereits die bestehenden Windkonzentrationszonen der Windenergie substanziell Raum verschaffen würden.
- 1.2.116 Der Anregung, auf eine weitere Ausweisung von Windkonzentrationszonen zu verzichten, da diese zur Erreichung des kommunalen Klimaziels nicht erforderlich seien.
- 1.2.117 Der Anregung, auf eine weitere Ausweisung von Windkonzentrationszonen, zumindest aber auf die Darstellung der Konzentrationszone 2h zu verzichten, da im Bereich Häger weiterhin eine weitläufige Versprenkelung der Anlagenstandorte vorgehen sei.
- 1.2.118 Der Anregung, die der Planung zugrundeliegende Referenzanlage auf 200 m Gesamthöhe zu erhöhen.
- 1.2.119 Der Anregung, die der Planung zugrundeliegenden Abstände zur Wohnbebauung auf 600 m zu erhöhen.
- 1.2.120 Der Anregung, bei der Planung den ungedrosselten Betrieb einer Windenergieanlage zugrunde zu legen und daher deutlich höhere Abstände zur Wohnbebauung zu berücksichtigen.

- 1.2.121 Dem Einwand, die vorliegende Flächennutzungsplanänderung widerspreche dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung.
- 1.2.122 Der Anregung, die der Planung zugrundeliegenden Abstände zur Wohnbebauung zu erhöhen, da die vom OVG NRW aufgestellten Faustformeln angesichts eines neuen Windenergieanlagendesigns abgeändert werden müssten.
- 1.2.123 Der Anregung, die Konzentrationszone 2d „Häger“ nicht darzustellen, da negative Beeinträchtigungen für Vögel und Fledermäuse befürchtet werden.
- 1.2.124 Der Anregung, die Teil-Windkonzentrationszone 2d "Häger" nicht darzustellen, da diese dem Konzentrationsgebot widerspreche.
- 1.2.125 Der Anregung, die Teil-Windkonzentrationszone 2d "Häger" nicht darzustellen, da an diesem Einzelstandort eine hohe Nachbardichte anzutreffen sei.
- 1.2.126 Der Anregung, die Teil-Windkonzentrationszone 2d "Häger" nicht darzustellen, da diese dem Konzentrationsgebot widerspreche und sich der Standort wegen des Flugsicherheitswinkelfehlers ohnehin nicht eigne.
- 1.2.127 Dem Einwand, dass jede Windenergieanlage 282.600 qm Entwicklungsfläche vernichte.
- 1.2.128 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da die Planung investorenorientiert ausgelegt und das kommunale Klimaziel nicht erreichbar sei und daher in der Abwägung nicht übermäßig gewichtet werden dürfe.
- 1.2.129 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der Nachweis fehle, dass es keine anderen Maßnahmen zur Erreichung des kommunalen Klimaziels gebe, die weniger starke Auswirkungen auf die Bevölkerung hätten.
- 1.2.130 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung investorenorientiert ausgelegt sei, was dadurch verstärkt werde, dass die Planung mit den Zielen der Regionalplanung nicht vereinbar sei.
- 1.2.131 Der Anregung, das vorliegende Flächennutzungsplanänderungsverfahren aufzugeben bzw. zumindest die Konzentrationszone 10 "Loevelingloh" nicht darzustellen, da die Änderung nicht erforderlich sei.
- 1.2.132 Der Anregung, das vorliegende Flächennutzungsplanänderungsverfahren aufzugeben bzw. zumindest die Konzentrationszone 10 "Loevelingloh" nicht darzustellen, da eine Referenzanlage von 200 m zu berücksichtigen sei und die angewandten Minimalabstände keine ausreichende Immissionsvorsorge leisten würden.
- 1.2.133 Der Anregung, die Konzentrationszone 13b "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da die Fläche zu klein sei, um dort Windenergieanlagen vollständig platzieren zu können.
- 1.2.134 Dem Einwand, die vorliegende Flächennutzungsplanänderung belasse der Windenergie nicht substanziell genug Raum und das Verhältnis von installierter Leistung aus Windenergieanlagen zum Stromverbrauch sei als Indiz zur Beurteilung des Substanziell-Raum-Belassens ungeeignet.
- 1.2.135 Der Anregung, die Teil-Potenzialfläche 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" als Konzentrationszone darzustellen, da sie in einem vorbelasteten Raum (unmittelbare Nähe zu Autobahnen und Bahntrasse) liege und diese Räume insbesondere für die Darstellung von Konzentrationszonen herangezogen werden sollten.
- 1.2.136 Der Anregung, die Konzentrationszonen 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da es sich bei dem Bereich um viel genutzte Naherholungsgebiete handle und

sich neue Windenergieanlagen-Standorte nicht ohne Langzeitschäden für die dort lebenden Menschen integrieren ließen.

- 1.2.137 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der Abstand zum benachbarten Max-Clemens-Kanal, bei dem es sich um ein raumwirksames und landschaftsprägendes Objekt der Archäologie und Denkmalpflege handelt, zu gering sei.
- 1.2.138 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da das Gebiet der Konzentrationszone 3 "Sandrup" ein Naherholungsgebiet sei und der Heimatverein Sandrup-Sprakel-Coerde sowie der Reit- und Fahrverein Münster-Sprakel e.V. in ihren Überlebenschancen stark negativ beeinflusst würden.
- 1.2.139 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da eine Wanderreitroute durch Schlagschatten und optisch bedrängende Wirkung negativ betroffen sei.
- 1.2.140 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da die Belange des Denkmalschutzes bzgl. des Bodendenkmals Max-Clemens-Kanal stärker zu berücksichtigen seien.
- 1.2.141 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der Erholungswert der Region und damit das Fremdenverkehrsaufkommen sinken würde.
- 1.2.142 Der Anregung, die Konzentrationszone 3a und c "Sandrup" nicht darzustellen, da davon Naherholungsgebiete sowie das Heimathaus betroffen seien.
- 1.2.143 Der Anregung, die Konzentrationszone 3a und c "Sandrup" nicht darzustellen, da das Landschaftsbild und das technische Bodendenkmal Max-Clemens-Kanal zerstört werden würden.
- 1.2.144 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da der angrenzende Golfpark mehr als 1.000 Mitgliedern und vielen Gästen als naturnahes Naherholungsgebiet diene und der Erholungswert erheblich eingeschränkt würde.
- 1.2.145 Der Anregung, die Konzentrationszone 13b "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da ein Abstand von mindestens 200 m zum Bodendenkmal der Kirchspiellandwehr eingehalten werden müsse.
- 1.2.146 Der Anregung, die Potenzialfläche 2c "Häger" als Konzentrationszone darzustellen, da eine benachbarte Baulandnutzung auch nach Ablauf der üblichen Laufzeit von 20 - 25 Jahren noch stattfinden könne.
- 1.2.147 Der Anregung, die Konzentrationszone 2l₁ "Häger" nicht darzustellen, da ein Wertverlust der benachbarten Grundstücke befürchtet wird.
- 1.2.148 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der Reit- und Fahrverein Sprakel e.V. in seiner Existenz gefährdet sei.
- 1.2.149 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da sie zu einer starken Einschränkung der Nutzungsoptionen angrenzender landwirtschaftlicher Grundstücke führe.
- 1.2.150 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da sie zu einem Wertverlust benachbarter Grundstücke führe.
- 1.2.151 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da Immobilien unveräußerbar würden.

- 1.2.152 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da gefährdende Auswirkungen für Mensch und Tier, besonders für den Reit- und Fahrverein Münster-Sprakel e.V. zu befürchten seien.
- 1.2.153 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da die Stadt Münster andere Möglichkeiten zur Energieeinsparung und -erneuerung nicht genutzt habe.
- 1.2.154 Der Anregung, die Konzentrationszone 3a und c "Sandrup" nicht darzustellen, da ein Wertverlust benachbarter Grundstücke befürchtet wird.
- 1.2.155 Der Anregung, auf einem der Potenzialfläche 7 "Laer" benachbarten Grundstück östlich der Straße Alter Mühlenweg eine Konzentrationszone darzustellen, da die Orientierung an den Landschaftsschutzgebietsgrenzen abwägungsfehlerhaft sei.
- 1.2.156 Der Anregung, das vorliegende Flächennutzungsplanänderungsverfahren aufzugeben bzw. zumindest die Konzentrationszone 10 "Loevelingloh" nicht darzustellen, da ein Grundstückswertverlust befürchtet wird.
- 1.2.157 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da beabsichtigt sei, auf einem benachbarten Grundstück eine neue forstwirtschaftliche Betriebsstätte sowie ein Betriebsleiterwohnhaus zu errichten.
- 1.2.158 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a, "Wilbrenning" nicht darzustellen, da die sich durch Windenergieanlagen an diesem Standort ergebenden ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nachteile die entsprechenden Vorteile bei weitem überwiegen würden und die Existenz des Golfbetriebes gefährdet sei.
- 1.2.159 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" dahingehend auszuweiten, dass die Grundstücke des Anregenden weitergehend in Bezug auf die Darstellung einer Windkonzentrationszone berücksichtigt werden.
- 1.2.160 Der Anregung, die Konzentrationszone 12 bzw. 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da die sich durch Windenergieanlagen an diesem Standort ergebenden ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nachteile die entsprechenden Vorteile bei weitem überwiegen würden und die Existenz des Golfbetriebes gefährdet sei.
- 1.2.161 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, um die Erholungsfunktion des Golfplatzes, der in Übereinstimmung mit dem Willen der Stadt Münster entstanden sei, nicht zu gefährden.
- 1.2.162 Der Anregung, auf einen Abstand zwischen dem Golfplatz Forst Tinnen und benachbarten Konzentrationszonen zu verzichten, da dieser im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden könne und er im Übrigen dazu führe, dass mindestens eine Windenergieanlage praktisch nicht gebaut werden könne.
- 1.2.163 Der Anregung, die Konzentrationszonen 12 "Wilbrenning" und 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen bzw. zumindest einen Abstand von 300 m um den bestehenden Golfplatz zu legen, da das Störpotenzial, das für Golfspieler von den geplanten Windenergieanlagen unmittelbar ausgeht, aber auch der Eingriff in die Natur und in die Landschaft sehr kritisch gesehen wird.
- 1.2.164 Der Anregung, die Konzentrationszone 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da dies massive Wertverluste benachbarter Grundstücke zur Folge hätte.
- 1.2.165 Der Anregung, die Konzentrationszone 13b "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht darzustellen, da das Grundstück nicht zur Verfügung stehe.
- 1.2.166 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da eine Wertminderung der Immobilie befürchtet wird.
- 1.2.167 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da eine unmittelbare Einspeisung der in der Konzentrationszone 14 "Niederort" gewonnenen Energie nicht gegeben sei.

- 1.2.168 Dem Einwand, die Aussage in der Begründung, dass zusammen mit der Gemeinde Senden eine interkommunale Konzentrationszone entstehen könne, sei falsch und aus den aktuellen Entwürfen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Senden nicht ersichtlich.
- 1.2.169 Der Auffassung, dass es für eine abwägungsfehlerfreie Abwägung erforderlich sei, die Effizienz von Windkraftanlagen im Hinblick auf die angestrebte Zielsetzung als auch die Frage nach ihrer Bedeutung für die Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse in der Umgebung im Detail zu klären und bis dahin von einer abschließenden Beschlussfassung abzusehen.
- 1.2.170 Der Anregung, das Planverfahren einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da sie im Bereich der Baubeschränkungszone nach § 18a LuftVG liege.
- 1.2.171 Der Anregung, die Konzentrationszone 2d "Häger" nicht darzustellen, da die Stadtwerke bereits Vorbereitungen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge träfen und diese planerisch-administrative und unternehmerische Front die Schutzbelange von Anliegern zu beeinträchtigen drohe.
- 1.2.172 Der Anregung, die Konzentrationszone 2l₁ "Häger" nicht darzustellen, da die Stadt sich lieber nach alternativen Energielösungen umschauchen solle und die Planung gegen die Interessen der Bürger sei.
- 1.2.173 Der Anregung, die Konzentrationszonen 2e und 2l₁ "Häger" nicht darzustellen.
- 1.2.174 Der Anregung, die Konzentrationszonen 2l₁, 2d, 2e "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der Ausbau der Windenergie den nachbarschaftlichen Frieden deutlich beeinträchtige und daher die Stadt umfassender informieren müsse.
- 1.2.175 Der Anregung, die Konzentrationszonen 2 "Häger" und 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der Abstand zur Autobahn zu gering sei und die Anlagentypen technisch nicht ausgereift seien.
- 1.2.176 Der Anregung, nochmals zu prüfen, ob die geplanten Windenergieanlagen-Standorte in Einklang zu bringen seien mit den Schutzbereichen der Radarüberwachung des Flughafens Münster/Osnabrück.
- 1.2.177 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da die ablehnenden Stellungnahmen der Flugsicherung ignoriert würden.
- 1.2.178 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da der Max-Clemens-Kanal ein Denkmal sei und die Straße für Schwerlastverkehr, der für den Bau von Windenergieanlagen benötigt werde, nicht ausgelegt sei.
- 1.2.179 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da sie in der Nähe des Pflichtmeldepunktes "W" des Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück liege und Windenergieanlagen daher eine potentielle verheerende Gefahrenquelle darstellen.
- 1.2.180 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da die in der Begründung zur vorliegenden FNP-Änderung dargelegten Ausführungen und Wertungen falsch seien und die Belange der Bevölkerung, des Landschafts- und Denkmalschutzes, des Schutzes des Grundwassers sowie des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit nicht ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt seien und somit eine falsche Gewichtung zu Gunsten der Windenergie vorgenommen worden sei.
- 1.2.181 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da die in der Begründung zur vorliegenden FNP-Änderung dargelegten Ausführungen und Wertungen falsch seien und die Belange der Bevölkerung, des Landschafts- und Denkmalschutzes, des Schutzes des Grundwassers, des Schutzes von Ar-

ten/Fauna/Flora/Habitat sowie des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit nicht ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt seien und somit eine falsche Gewichtung zu Gunsten der Windenergie vorgenommen worden sei.

- 1.2.182 Der Anregung, die geplante 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen, zumindest aber die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da sich das Planverfahren auf ein Gutachten stütze, welches von der Stadtwerke Münster GmbH beauftragt worden und damit eine Befangenheit zu unterstellen sei.
- 1.2.183 Der Forderung, die Diskussion um den Standort für den Bau einer neuen Justizvollzugsanstalt mit in das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Windkonzentrationszonen einfließen zu lassen.
- 1.2.184 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da vergleichbare Anlagen in Roxel erhebliche Sicherheitsmängel hätten.
- 1.2.185 Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Sandrup" nicht darzustellen, da es eine negative Empfehlung der Flugsicherung gebe.
- 1.2.186 Dem Einwand, beim Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanänderungsentwurfs sei ein Verfahrensfehler unterlaufen und die Ausschüsse hätten ihre Zustimmung vor den Bezirksvertretungen gegeben.
- 1.2.187 Der Anregung, die Abstände zwischen Windkonzentrationszonen und Straßen bzw. Bahngleisen zu vergrößern, da die Bürgerwindräder derzeit still ständen.
- 1.2.188 Der Anregung, die Konzentrationszone 3c "Sandrup" nicht darzustellen, da eine Bebauung mit Windenergieanlagen mit einem solchen geringen Abstand nicht sinnvoll sei und die Firma enveco GmbH die Weiterverfolgung dieses Standortes nicht empfohlen habe.
- 1.2.189 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da die Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar sei.
- 1.2.190 Der Anregung, die Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" nicht darzustellen, da sie sich im Bereich der Flugsicherungseinrichtungen befinde.
- 1.2.191 Der Kritik, dass die Information über die ausliegenden Pläne "mager" gewesen sei.
- 1.2.192 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da eine Genehmigung von Einzelanlagen durch die Bezirksregierung aufgrund abweichender Abstände für nicht realistisch gehalten wird.
- 1.2.193 Der Anregung, auf die Darstellung der Konzentrationszone 14 "Niederort" zu verzichten, da ein Bauantrag für eine Windenergieanlage aufgrund des zugrundeliegenden Anlagenschutzgebietes nach § 18a LuftVG nicht genehmigungsfähig sei.
- 1.2.194 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da sie unter Risikovorbehalt bzgl. des Denkmalschutzes und des Straßenrechts fiele.
- 1.2.195 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da die Maßgaben der Stadt zur wirtschaftlichen Nutzung und raumverträglichen Steuerung, die Anwendung von einheitlichen Bewertungskriterien, das Kriterium des Regionalplans zur Vermeidung optisch bedrängender Wirkung, die Maßgaben der Luftaufsicht für eine Baugenehmigung von WEA nicht erfüllt sowie behördliche und private Anregungen zu denkmalrechtlichen und verkehrswegerechtlichen Abständen nicht berücksichtigt seien.
- 1.2.196 Der Anregung, die Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht darzustellen, da die Sorge besteht, dass die bestehenden Gebäude in künftigen Generationen dann nicht mehr bewohnt werden könnten.
- 1.2.197 Der Anregung, das Abstandsmaß zwischen Freileitungen und Windkonzentrationszonen unter Berücksichtigung der neuen DIN EN 50341-2-4 zu verringern.

- 1.2.198 Der Anregung, einen Abstand vom 3-fachen Rotordurchmesser zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungs-Freileitungen einzuhalten.
- 1.2.199 Der Anregung, die Konzentrationszone 8 "Kreuzbach" nicht darzustellen, da sie sich nur ca. 600 m westlich des westlichen Gegenanflugs der Motorflug-Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Münster-Telgte befinde.
- 1.2.200 Der Anregung, sämtliche Konzentrationszonen nicht darzustellen, da sie im Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG zweier Radar- bzw. Navigationsanlagen lägen.
- 1.2.201 Der Anregung, die Konzentrationszone 1 "Sprakel" nicht darzustellen, da sie in einem Radius von weniger als 2.000 m um einen Pflichtmeldepunkt des Flughafens Münster/Osnabrück liege.
- 1.2.202 Der Anregung, im Bereich der Konzentrationszone 14 "Niederort" die Trasse einer Leitung der Gelsenwasser AG aus der Darstellung als Konzentrationszone herauszunehmen.
- 1.2.203 Der Anregung, zu prüfen, ob nicht ein östlicher Teilbereich der Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" als Konzentrationszone dargestellt werden könnte, sobald die Standortfrage für den JVA-Neubau gelöst sei.
- 1.2.204 Der Anregung, die Potenzialfläche 7 "Laer" als potenzielle Reservefläche im Fokus der Planung zu behalten.
- 1.2.205 Der Anregung, die Potenzialfläche 13a „Autobahnkreuz Münster-Süd“ als Konzentrationszone darzustellen, da das Argument des Sichtachsenkorridors des Aasees überbewertet sei.
- 1.2.206 Der Anregung, einen Abstand von 300 m zwischen dem Fahrbahnrand der Autobahnen und möglichen Konzentrationszonen einzuhalten.
- 1.2.207 Der Anregung, einen Teilbereich der Konzentrationszone 2a "Häger" nicht darzustellen, da dieser eine Fläche für Ersatzaufforstungen überdeckt.
- 1.2.208 Der Anregung, die Konzentrationszonen 4a (Coerheide/ Kanal), 13b (Autobahnkreuz Münster-Süd) und 14b (Niederort) nicht bzw. reduziert darzustellen, da sie einer rechtlichen Überprüfung nicht standhielten.
- 1.2.209 Der Anregung, die Konzentrationszone 5 "Haskenau" nicht darzustellen, da die Belange des Bodendenkmalschutzes nicht in angemessener Weise mit anderen Belangen abgewogen worden seien.
- 1.2.210 Der Anregung, die Konzentrationszone 5 "Haskenau" nicht darzustellen, da die Belange des Denkmalschutzes nicht auf den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz gem. § 9 (1b) DSchG NRW beschränkt seien, sondern auch den in § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 formulierten, eigenständigen Anforderungen gerecht werden müssten.
- 1.2.211 Der Anregung, die Konzentrationszone 5 "Haskenau" nicht darzustellen, da das Bodendenkmal Wallburg Haskenau in seinem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt sei, die Belange des Bodendenkmalschutzes daher nicht in angemessener Weise mit anderen Belangen abgewogen worden seien und somit ein Abwägungsausfall vorliege.
- 1.2.212 Der Anregung, aus Denkmalschutzgründen die Konzentrationszone 2h "Häger" zu verkleinern und für die Konzentrationszonen 9 "Amelsbüren" und 10 "Loevelingloh" die Blickbeziehungen zur denkmalgeschützten Pfarrkirche St. Sebastian mittels Visualisierungen zu prüfen, da eine Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis für Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen sei.
- 1.2.213 Der Anregung, die Konzentrationszone 9 "Amelsbüren" nicht darzustellen, da eine Versagung der denkmalrechtlichen Genehmigung aufgrund der bedrängenden Nähe zum denkmalgeschützten ehemaligen Haus Köbbing naheliege.

- 1.2.214 Der Kritik, dass die Änderung des FNP wegen der Änderungen des EEG beschleunigt durchgeführt werde und Standorte realisiert werden sollten, die ohne eine Förderung nicht wirtschaftlich zu betreiben seien.
- 1.2.215 Der Anregung auf Teile der dargestellten Konzentrationszonen zu verzichten bzw. bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Artenschutzprüfung der Stufe II inkl. Erhebung der Fledermausfauna durchzuführen, da ein großes diesbezügliches Konfliktpotenzial befürchtet wird.
- 1.2.216 Der Kritik, der Flächennutzungsplan berücksichtige die Belange von Landschaftsschutz und Natur nicht ausreichend und vertrete ausschließlich Maximalpositionen.
- 1.2.217 Der Kritik, dass die der Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegende Potenzialflächenanalyse von den Stadtwerken Münster in Auftrag gegeben worden ist und damit eine Befangenheit vermutet wird.
- 1.2.218 Der Anregung, pauschal einen größeren Abstand zwischen FFH-Gebieten und darzustellenden Konzentrationszonen vorzusehen.
- 1.2.219 Der Anregung, die Konzentrationszone 3a - b "Sandrup" nicht darzustellen, da der Abstand der Fläche 3a mit rund 1.700 m zum Vogelschutzgebiet Rieselfelder noch im Bereich der 2.000 m - Ausschlussfläche in der Hauptzugrichtung sei.
- 1.2.220 Der Anregung, das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren anzuhalten, da noch dringender Klärungsbedarf im Hinblick auf negative Auswirkungen auf die Stadt- und Landschaftsentwicklung Münsters und das gesundheitliche Wohl der Bevölkerung bestünden.
- 1.2.221 Der Anregung, die Konzentrationszone 5 "Haskenau" nicht darzustellen, da sie an das Erholungsgebiet Haskenau, die naturnahe Werse sowie den Truppenübungsplatz Dorbaum angrenze.
- 1.2.222 Der Kritik, dass die vorliegende Flächennutzungsplanänderung möglicherweise zu einer Verschlechterung der Versorgungssituation führe und die ökonomische Lage der Stadtwerke Münster GmbH negativ beeinträchtige, die Stromversorgung nach Betriebsablauf der Anlagen unsicher sei und eine umweltgerechte Entsorgung ausgedienter Anlagen möglicherweise nicht gewährleistet sei.
- 1.2.223 Der Anregung, zum Schutz der Bürger einen Mindestabstand zwischen einer Windenergieanlage und einer Wohnnutzung vom Dreifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage anzunehmen.
- 1.2.224 Der Anregung, die Höhe der Windenergieanlagen auf maximal 150 m zu begrenzen.
- 1.2.225 Der Anregung, den Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen im Außenbereich zu vergrößern, wie es im Positionspapier der „Ärzte für Immissionsschutz“ dargestellt wird, da der vorliegende Entwurf gravierende, negative Auswirkungen auf die Stadt- und Landschaftsentwicklung und das gesundheitliche Wohl der Bevölkerung hätte.
- 1.2.226 Der Kritik, dass betroffene Anwohner in Altenberge nicht von der Stadt über die Planung informiert worden seien.
- 1.2.227 Der Kritik, dass bäuerliche Betriebe im Außenbereich nur geduldet seien und Windenergieanlagen inzwischen Priorität hätten.
- 1.2.228 Dem Einwand, dass die Umsetzung der Planung zu erheblichen sozialen Verwerfungen führen werde.
- 1.2.229 Dem Einwand, dass die Bundesnetzagentur bereits heute vor dem Ausbau der Windkraft im Norden Deutschlands warne und sie schätze, dass die Verbraucher bereits heute 400 Mio. € an die Betreiber für nicht benötigte Windkraft zahlen.

1.2.230 Der Kritik, dass bei der Gewinnung der für die neue Generation der Windenergieanlagen verwendeten seltenen Erden große Mengen radioaktiven Abfalls anfallen, die Abbaugebiete radioaktiv verseucht würden und die Anwohner unter einer deutlich erhöhten Krebsrate litten.

1.2.231 Der Kritik, dass durch den übereilten Ausbau der erneuerbaren Energien die von den EU-Regierungen formulierten Biodiversitätsziele nicht mehr erreicht werden könnten.

1.3 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB nicht gefolgt:

1.3.1 Der Anregung, die Teil-Potenzialfläche 13d „Autobahnkreuz Münster-Süd“ darzustellen, da es inhaltlich keine Gründe für eine Streichung gebe.

2. Der Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Windkonzentrationszonen (Anlage 2) wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend beschlossen.

Die Begründung inkl. Umweltbericht (Anlage 3) zur Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass eine planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Windenergieanlagen nördlich von Roxel ohne die gänzliche Aufgabe oder völlige Neukonzeptionierung einer Windkonzentrationszonenplanung nicht möglich ist. Er beauftragt die Verwaltung daher eine planungsrechtliche Absicherung dieser Standorte zu dem Zeitpunkt wieder aufzugreifen, zu dem sie tatsächlich (aufgrund von Havarie oder Repowering bei gleichzeitiger Nichterteilung einer planungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung) erforderlich wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Beschlüsse zu den Beschlusspunkten 1. – 3. der Sachentscheidung entstehen der Stadt keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Zu 1. und 2.:

Verfahrensverlauf:

Der Rat hat am 12.12.2012 auf Grundlage der Vorlagen V/0247/2012 sowie V/0247/2012/1 das in diesem Zusammenhang vorgelegte gesamtstädtische Konzept zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Münster zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, auf dieser Grundlage ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

Der Vorlage V/0247/2012 und dem planerischen Konzept zugrunde lag eine Potenzialanalyse, die im Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH von der enveco GmbH (Münster) erarbeitet worden war (Stand Februar 2012). Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 sowie des OVG NRW vom 01.07.2013 machten es erforderlich, die Systematik und insbesondere den Kriterienkatalog dieser Potenzialflächenanalyse umfassend zu überarbeiten. Dies ist im Auftrag der Stadtwerke Münster und in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung geschehen (Potenzialflächenanalyse Stand Januar 2015).

Vor diesem Hintergrund hat der Rat am 25.03.2015 die Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Windkonzentrationszonen beschlossen (vgl. Vorlage V/0017/2015). Gleichzeitig hat er die zugrundeliegende Potenzialflächenanalyse (vgl. Anlage 1 der o.a. Vorlage) sowie den darauf aufbauenden Vorentwurf dieser Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage des durch den Rat modifizierten Beschlusses das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, Visualisierungen zu erstellen, mit denen die möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen in den einzelnen Konzentrationszonen auf das Landschaftsbild beispielhaft dargestellt werden können. Ein ebenfalls beauftragtes Beteiligungskonzept für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat der ASSVW in seiner Sitzung am 30.04.2015 beschlossen.

Am 02.06.2015 fand in der Mehrzweckhalle der Stadtwerke Münster eine zentrale Informationsveranstaltung für die Gesamtstadt statt. Darüber hinaus wurden in den Bereichen Sprakel, Häger, Kinderhaus, Handorf, Laer, Albachten und Amelsbüren vom 16.06.2015 - 18.06.2015 Vor-Ort-Informationsveranstaltungen durchgeführt, bei denen die angefertigten Visualisierungen gezeigt und erläutert worden sind. In der Woche vom 09. – 12.11.2015 wurden in den drei Schwerpunktbereichen im Nordwesten (Häger / Sprakel), im Südwesten (Albachten / Mecklenbeck / Amelsbüren) sowie im Osten des Stadtgebiets weitere Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen wesentlichen Anregungen und Stellungnahmen hat der Rat am 16.12.2015 die öffentliche Auslegung des gegenüber dem Vorentwurf geänderten Entwurfes zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und zeitgleich die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 09.02.2016 bis 09.03.2016 durchgeführt.

Am 29.06.2016 hat der Rat beschlossen, den Entwurf zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes noch einmal zu ändern und auf die Darstellung der Konzentrationszonen 4a „Coerheide / Kanal“ und 13d „Autobahnkreuz Münster-Süd“ zu verzichten. Der so geänderte Entwurf hat daraufhin in der Zeit vom 18.07.2016 bis 26.08.2016 erneut öffentlich ausgelegt. Während dieser erneuten öffentlichen Auslegung konnten Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Im Rahmen der breit angelegten Beteiligungsverfahren wurden zahlreiche, umfangreiche und detaillierte Stellungnahmen abgegeben, diese werden in der Anlage 1 dieser Vorlage dargestellt. Die Einzelaspekte der Vielzahl der kritischen Anregungen werden dort transparent, ausführlich sowie räumlich und thematisch zusammengefasst bzw. gegliedert wiedergegeben. Die vorgebrachte Kritik ernst nehmend und im Hinblick auf den im Beschluss des Rates zur öffentlichen Auslegung sowie zur erneuten öffentlichen Auslegung dokumentierten politischen Auftrag werden die Anregungen ebenso umfassend wie ausführlich aus Sicht der Verwaltung bewertet.

Nahezu alle Anregungen aus der Öffentlichkeit aber auch die meisten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zielen darauf ab, auf Basis unterschiedlichster Argumente die Reduzierung bzw. den Verzicht auf die Darstellung von Windkonzentrationszonen im jeweiligen räumlichen / thematischen Umfeld zu begründen.

Vor dem Hintergrund des Ziels, nach Abschluss des Planverfahrens zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans über die bereits bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie hinaus, umfangreiche weitere städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch bzw. naturräumlich verträgliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Münster darzustellen, um einen Beitrag zur Erreichung des städtischen Klimaziels zu leisten, konnte den Anregungen und Stellungnahmen nur zum Teil gefolgt werden. Umgekehrt gilt aber auch, dass Anregungen einzelner Grundstückseigentümer, auf ihren Flächen Windkonzentrationszonen darzustellen, aufgrund entgegenstehender Belange nicht

immer gefolgt werden konnte. Die detaillierten Abwägungsvorschläge dazu sind in der Anlage 1 umfassend dargestellt.

Ebenfalls Teil der Abwägung sind die in der Begründung (vgl. Anlage 3) dargelegten gesamtstädtisch ermittelten Tabukriterien. Während die „harten“ Tabukriterien aus rechtlichen oder faktischen Gründen eine Darstellung von Windkonzentrationszonen verhindern, müssen die gesamtstädtisch angelegten „weichen“ Tabukriterien durch den Rat abwägend beschlossen werden. Dies geschieht implizit im Rahmen der Beschlüsse zu den Beschlusspunkten 1. und 2.

Es ist wichtig an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dass bei der Planung und Realisierung von Windenergieanlagen grundsätzlich zwischen zwei Ebenen unterschieden werden muss. Auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplanes (1. Ebene) werden lediglich im Rahmen und bedingt durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Umkehrschluss diejenigen Bereiche festgelegt, die für die Errichtung von – ansonsten im Außenbereich allgemein privilegierten – Windenergieanlagen ausgeschlossen werden sollen.

Die als Konzentrationszonen für die Windenergie verbleibenden Flächen müssen auf der nachfolgenden Ebene der Vorhabenzulassung (2. Ebene) im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Grundlage einer konkreten Vorhabenplanung weiter untersucht werden. Allein die Darstellung einer Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan bedeutet nicht, dass in diesem Bereich auch tatsächlich eine Windenergieanlage gebaut wird. Die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP verringert die gesetzlich (Immissionsschutz) bzw. obergerichtlich (optisch bedrängende Wirkung) dargelegten Abstandserfordernisse in keinsten Weise.

Über alle im Rahmen des Verfahrens vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen soll entsprechend der Vorlage Beschluss gefasst werden (Beschlusspunkt 1). Da der Plan gegenüber dem Entwurf, wie er erneut öffentlich ausgelegt hat, auf Basis der Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB nicht geändert werden soll, kann somit die 65. Änderung des Flächennutzungsplans abschließend beschlossen werden (Beschlusspunkt 2).

An den abschließenden Beschluss schließt sich das Genehmigungsverfahren durch die Bezirksregierung Münster an, so dass – einen Beschluss in der Sitzung des Rates am 28.09.2016 vorausgesetzt – die 65. Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich Anfang Oktober zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Münster eingereicht werden könnte. Nur für den Fall, dass die Bezirksregierung die Flächennutzungsplanänderung in weniger als der ihr gesetzlich zustehenden Frist von drei Monaten genehmigt, kann diese Genehmigung noch bis Ende des Jahres 2016 bekanntgemacht werden. Sie ist Voraussetzung dafür, dass danach die noch erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (2. Ebene) für einzelne neue Windenergieanlagen durchgeführt bzw. abgeschlossen werden können.

Zielabweichungsverfahren

Der „Sachliche Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland ist am 16.02.2016 wirksam geworden. Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung hat die Verwaltung gem. Ratsbeschluss zu Beschlusspunkt 3 der Vorlage V/0876/2015 bei der Bezirksregierung Münster ein Zielabweichungsverfahren für die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellten Windkonzentrationszonen 1 und 2a beantragt, da diese von den Zielen der Regionalplanung abweichen.

Das Zielabweichungsverfahren wurde von der Bezirksregierung Münster durchgeführt und mit Beschluss des Regionalrats am 20.06.2016 erfolgreich abgeschlossen. Die Übereinstimmung der Planung mit den regional- und landesplanerischen Zielen wurde mit Bescheid vom 19.07.2016 durch die Bezirksregierung erklärt.

Zu 3.:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 im Zuge des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 65. Flächennutzungsplanänderung ebenfalls beschlossen, dass die Verwaltung bis zur Beschlussfassung über den geänderten Flächennutzungsplan sicherstellen solle, dass die Anlagen an den Einzelstandorten in Roxel aktiven Bestandsschutz erhalten.

Da der abschließende Beschluss zur 65. Flächennutzungsplanänderung mit dieser Vorlage erreicht werden soll, wird nachfolgend erläutert, ob und ggf. in welcher Form ein solcher aktiver Bestandsschutz möglich ist.

Für beide Standorte stellt der wirksame Flächennutzungsplan keine Konzentrationszone dar. Da es sich bei der Vorschrift des § 35 (3) Satz 3 BauGB, welche die Konzentrationszonenplanung legitimiert, um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis handelt, kann eine Windenergieanlage ausnahmsweise auch außerhalb einer Konzentrationszone genehmigt werden. Im Rahmen einer solchen Ausnahme von der geltenden Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB wurden beide Windenergieanlagen genehmigt. Beide Anlagen verfügen damit zurzeit nur über den baurechtlichen Bestandsschutz.

Planungsrechtlich gibt es grundsätzlich mehrere Alternativen für die Genehmigung einer (großen) Windenergieanlage:

- a) Der Standort der Windenergieanlage befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB und es liegt keine Konzentrationszonenplanung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vor. Damit sind Windenergieanlagen – aufgrund des gesetzlichen Privilegierungstatbestandes – grundsätzlich planungsrechtlich zulässig und damit abgesichert.
- b) Der Standort der Windenergieanlage befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB und innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone. Eine bestehende Windenergieanlage, die innerhalb einer dargestellten Windkonzentrationszone liegt, ist planungsrechtlich abgesichert.
- c) Der Standort der Windenergieanlage befindet sich innerhalb eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB und die Bebauungsplanfestsetzungen lassen die Errichtung einer Windenergieanlage planungsrechtlich zu. Eine bestehende Windenergieanlage, die innerhalb eines entsprechenden Bebauungsplanes liegt, ist planungsrechtlich abgesichert.
- d) Der Standort der Windenergieanlage befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB, aber außerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone. Aufgrund des o.a. Regel-Ausnahme-Verhältnisses kann eine Windenergieanlage ausnahmsweise auch außerhalb einer Windkonzentrationszone genehmigt werden. Die Hürden dafür sind allerdings hoch.

Um einen „aktiven Bestandsschutz“ zu erreichen wurde zunächst geprüft, inwiefern eine planungsrechtliche Absicherung über die Alternativen a), b) oder c) möglich ist.

Zu a): Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung

Grundsätzlich möglich ist, auf die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu verzichten und keine Konzentrationszonen darzustellen. Insofern reicht es aber nicht aus, dass zurzeit laufende 65. FNP-Änderungsverfahren einzustellen und den mit der Vorlage intendierten abschließenden Abschluss nicht zu fassen bzw. abzulehnen. Vielmehr müsste sich dann noch ein neues FNP-Änderungsverfahren anschließen, mit dem Ziel, die bereits dargestellten Windkonzentrationszonen des wirksamen FNP - bzw. ihre Konzentrationswirkung - aufzuheben. Damit wären auch die beiden bestehenden Standorte nordöstlich von Roxel planungsrechtlich grundsätzlich abgesichert.

Zu klären ist in diesem Zusammenhang, ob bei einem Aufheben der Konzentrationszonen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. Regionalplan – Sachlicher Teilplan Energie beachtet sind oder ob vor diesem Hintergrund eine Positiv-Ausweisung im FNP verbleiben muss, aber die Konzentrationswirkung, auf die sich § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezieht, aufgehoben wird.

Auf die Darstellung von Windkonzentrationszonen zu verzichten ist grundsätzlich möglich und würde (auch) eine planungsrechtliche Absicherung der beiden Windenergieanlagen-Standorte nördlich von

Roxel bedeuten. Aufgrund des erforderlichen neuerlichen FNP-Änderungsverfahrens ist eine kurzfristige Umsetzung allerdings nicht zu erreichen. Im Übrigen würde die Stadt damit jegliche Steuerungswirkung – beispielsweise im Hinblick auf bereits geplante, aber noch nicht realisierte neue Wohngebiete – verlieren. Insofern kann eine solche Vorgehensweise von der Verwaltung nicht empfohlen werden.

Zu b): Darstellung einer Konzentrationszone

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse, die durch die enveco GmbH als Gutachterin in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellt worden ist, sind die stadtweit geltenden „harten“ Tabukriterien ermittelt und ein Vorschlag für die „weichen“ Tabukriterien erarbeitet worden. Nach jetzt vorliegendem Stand ergibt sich – nach Abzug der „harten“ Tabukriterien – ein theoretisches Potenzial von ca. 4.500 ha für die Darstellung von Windkonzentrationszonen. Die beiden Standorte liegen innerhalb dieses maximal realisierbaren Potenzials (Anm.: dies ist insofern auch nicht verwunderlich, da es sich bei den „harten“ Tabukriterien um rechtliche oder faktische Ausschlusskriterien handelt, so dass die Anlagen, träfe eines dieser Kriterien zu, ohnehin nicht zu genehmigen gewesen wären).

Unter den „weichen“ Tabukriterien befinden sich drei Kriterien, die an den beiden Standorten der Windenergieanlagen nördlich von Roxel gegen eine Darstellung als Konzentrationszone sprechen. Zunächst liegen beide Standorte im 300 m-Schutzbereich eines Naturschutzgebietes. Darüber hinaus sind sie (voraussichtlich) auch als mehrkernige Konzentrationszone nach überschlägigen Ermittlungen nicht geeignet, theoretisch drei Windenergieanlagen aufzunehmen. Dies wiederum war ein wichtiges „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Potenzialflächenanalyse. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet schließlich schlägt hingegen nicht durch, da die Standorte gleichzeitig im lärmbelasteten Bereich der Autobahn A1 liegen, für den im Rahmen der Potenzialflächenanalyse grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz unterstellt worden ist. Diese Befreiung hat auch tatsächlich im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahren zur Errichtung der beiden Anlagen stattgefunden.

Vor dem Hintergrund, dass die Anlagen im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan nicht innerhalb einer Konzentrationszone liegen und auch nicht dem im Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans angelegten gesamtstädtischen Kriterienkatalog für eine Neu-Darstellung entsprechen, wäre eine Ausweisung als Konzentrationszone rechtlich nur möglich, wenn in einem neuen FNP-Änderungsverfahren ein veränderter gesamtstädtischer Kriterienkatalog angelegt wird. Inwiefern ein solcher Kriterienkatalog mit Verzicht auf die o.a. „weichen“ Tabukriterien sach- und damit abwägungsgerecht ist, müsste im Verfahren geprüft werden. Insbesondere die Auswirkungen auf andere Stadtbereiche sind dabei zurzeit in keinerlei Hinsicht absehbar. Ein solches Vorgehen – mit offenem Ausgang auch für die beiden Bestandsstandorte nördlich von Roxel – kann von der Verwaltung daher ebenfalls nicht empfohlen werden.

Zu c): Aufstellung eines Bebauungsplanes

Theoretisch ist es denkbar, in einem separaten Flächennutzungsplanänderungsverfahren die beiden bestehenden Standorte darzustellen, bspw. gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB als Anlagen zur dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Da § 5 BauGB hinsichtlich der Darstellungsmöglichkeiten im FNP nicht abschließend ist, sind auch andere Darstellungsmöglichkeiten grundsätzlich gegeben (die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vorausgesetzt). Allerdings ändert die Darstellung einer Fläche bzw. eines Einzelstandortes für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB zunächst nichts an der planungsrechtlichen Einstufung, dass es sich bei dem Standort nach wie vor um einen Außenbereich nach § 35 BauGB handelt. Sofern für den Außenbereich nach wie vor durch die Darstellung von Konzentrationszonen Gebrauch gemacht wird, ist davon auszugehen, dass aufgrund der damit verbundenen Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine planungsrechtliche Genehmigung nur im Rahmen der o.a. Ausnahme möglich ist, da der Einzelstandort eben nicht Teil einer Konzentrationszone ist.

Die planungsrechtliche Sicherung könnte daher allenfalls anschließend im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Erst der Bebauungsplan würde dabei die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung schaffen.

Zur rechtlichen Bewertung eines solchen Vorgehens heißt es in einem Ergebnisprotokoll der Dienstbesprechungen Windenergie beim NRW-Bauministerium (MBWSV): „Dieses Vorgehen ist rechtlich bedenklich. Die Argumentation, man befinde sich bei Genehmigung im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB und nicht im Außenbereich gem. § 35 BauGB, greift zu kurz. Wenn auf Ebene des FNP weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, besteht die Gefahr, das schlüssige Plankonzept zu konterkarieren und die Steuerungswirkung des FNP insgesamt zu verlieren. Eine isolierte Betrachtung der für die zusätzliche Windenergienutzung in den Blick genommenen Fläche ist vor dem Hintergrund des Abwägungsgebots gem. § 1 Abs. 7 BauGB rechtlich fragwürdig. Aus dem Abwägungsgebot folgt die Pflicht zur Untersuchung und Einbeziehung von Planungsalternativen, wenn sich diese aufdrängen oder nahe liegen und die Belange Dritter weniger beeinträchtigen (BVerwG, 16.06.2011, 4 CN 1/10). Im Rahmen der Alternativenprüfung wird sich die Gemeinde zwangsläufig mit der räumlichen Gesamtkonzeption der Konzentrationszonen- ausweisung zu beschäftigen haben.“

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Einschätzung und der Gefahr mit einem solchen Vorgehen die Steuerungswirkung des FNP im Hinblick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen gänzlich zu verlieren, kann ein solches Vorgehen von der Verwaltung nicht empfohlen werden.

Zu d): Genehmigung als Ausnahme außerhalb von dargestellten Konzentrationszonen

Eine Genehmigung im Rahmen des Regel-Ausnahme-Verhältnisses ist für die beiden Standorte grundsätzlich nicht ausgeschlossen, da sie auch im Rahmen einer solchen Ausnahme-Regelung genehmigt worden sind. Dauerhaft planungsrechtlich abgesichert sind sie damit zwar nicht, dies muss aber insofern im Zusammenhang mit den o.a. Alternativen bewertet werden.

Die Notwendigkeit einer Neugenehmigung für die baurechtlichen Bestandsschutz genießenden Anlagen ergibt sich nur in zwei Fällen:

- Nach einer Havarie und damit einem Untergang der Windenergieanlage. Ein solcher Fall ist sehr selten und wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit während der Standzeit der Anlagen nicht eintreten. Eine aufwändige planungsrechtliche Absicherung für diesen unwahrscheinlichen Eventual-Fall ist – neben den o.a. Argumenten auch nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Priorität anderer Planungsverfahren – nicht zu empfehlen.
- Im Rahmen des „Repowering“, d.h. nach Abbau der bestehenden Anlagen und Austausch gegen leistungsstärkere neue Anlagen. Aus der Erfahrung der letzten Jahre ist mit diesem Fall frühestens in 10 Jahren zu rechnen, eine planungsrechtliche Absicherung zum heutigen Zeitpunkt ist damit nicht erforderlich.

In beiden Fällen sollte daher bei Eintritt eines solchen Falles zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Ausnahme-Genehmigung (wiederum) vorliegen. Sofern dies dann nicht der Fall sein sollte, kann zu diesem Zeitpunkt entschieden werden, ob eine und ggf. welche der o.a. Alternativen in Betracht kommt, um die Neuerrichtung von Anlagen an diesen Standorten zu ermöglichen.

Fazit:

Vor dem Hintergrund, dass die bestehenden Alternativen a) – c), die zu einer planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Windenergieanlagen-Standorte nördlich von Roxel führen würden, aus verschiedenen u.a. rechtlichen Gründen nicht zu empfehlen sind, wird vorgeschlagen, eine planungsrechtliche Absicherung dieser Standorte erst zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem sie tatsächlich (aufgrund von Havarie oder Repowering bei gleichzeitiger Nichterteilung einer planungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung) erforderlich wird.

i. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage 1: Anregungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- Anlage 2: Plan zur 65. Änderung des FNP (verkleinerte Darstellung)
- Anlage 3: Begründung inkl. Umweltbericht zur 65. Änderung des FNP